Geschäftszahl: 2026-0.710.595

GGG-Richtlinie TP 1 - 3 und 12 — Vergleichsgebühr, zweite Fassung

Die Richtlinien zum Gebühren- und Einbringungsrecht sind Erlässe des Bundesministeriums für Justiz. Sie stellen einen Auslegungsbehelf für die Justizverwaltung zum GGG und GEG dar und werden im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise mitgeteilt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Richtlinien zu unterbleiben.

Diese Richtlinie befasst sich mit den Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz, für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz und für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz. Darüber hinaus setzt sie sich mit der Gebühr für Vergleiche in und außerhalb von streitigen und außerstreitigen Verfahren auseinander.

A. Allgemeines

1. Die Tarifposten (TP) 1 – 3 GGG[1] regeln die Pauschalgebühren in **zivilgerichtlichen Verfahren** erster Instanz (TP 1), die Pauschalgebühren für das **Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz** (TP 2) und die Pauschalgebühren für das **Rechtsmittelverfahren dritter Instanz** (TP 3).

[1] Im Falle der Nennung einer „TP“ bezieht sich diese hier – soweit nicht anders angegeben – immer auf das GGG.

2. Die Anmerkungen 2 und 2a zur TP 1 und die Anmerkungen 3 und 3b zur TP 12 GGG sehen eine Gebühr für Vergleiche vor, die in und außerhalb von streitigen und außerstreitigen Verfahren geschlossen werden.

B. Gebühren auslösender Tatbestand

B.1. Erstinstanzliches Verfahren

3. TP 1 Z I normiert eine Pauschalgebühr für das **gesamte** zivilgerichtliche Verfahren erster Instanz.

Ihr unterliegen

- alle mittels Klage einzuleitenden gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen,
- Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte,
- Bestandverfahren,
- Verfahren über Anträge auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls und
- Verfahren über Beweissicherungsanträge.

4. Die Entscheidung des Gerichts, dass es sich um ein **mittels Klage** einzuleitendes gerichtliches Verfahren handelt, **bindet** das Justizverwaltungsorgan bei der Gerichtsgebührenfestsetzung.[2]

5. Unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Anknüpfung der Gerichtsgebührenpflicht an formelle äußere Tatbestände können die Worte „mittels Klage einzuleitenden gerichtlichen Verfahren“ in der Anmerkung 1 zur TP 1 GGG keineswegs ausdehnend, etwa im Sinn von „mittels Klage eingeleiteten gerichtlichen Verfahren“ gelesen werden;[3] und zwar unabhängig davon nicht, wie lange das „mittels Klage eingeleitete gerichtliche Verfahren“ geführt wurde. Für den als Klage bezeichneten, **in das**

[2] VwGH 21.09.2005, 2003/16/0488.
[3] VwGH 29.02.2024, Ro 2022/16/0021.

außerstreitige Verfahren überwiesenen Schriftsatz fallen daher keine Gebühren nach TP 1 an. Vielmehr ist dieser entsprechend der richtigen Verfahrensart[4] zu vergebühren.

6. Umgekehrt ist dann, wenn ein außerstreitiger Antrag nach § 40a JN als Klage behandelt wird, die Gebühr nach der TP 1 zu entrichten. Dem entsprechend ist ein vom Gericht im streitigen Verfahren behandelter „Antrag" auf rückwirkende Befreiung von der mit Scheidungsvergleich vereinbarten Unterhaltspflicht nach TP 1 zu vergebühren.

7. Für

- prätorische Vergleiche (§ 433 ZPO),
- Mediationsvergleiche und
- Vergleiche nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (§ 433a ZPO) sowie für
- Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung außerhalb eines Zivilprozesses

ist eine **auf die Hälfte ermäßigte Pauschalgebühr nach TP 1** zu entrichten.

Zu den Sondervorschriften für einstweilige Verfügungen nach den §§ 382b, 382c und 382d EO siehe das Kapitel G.

8. Mangels eines entsprechenden Gerichtsgebührentatbestands fallen für einen **Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung**, der in einem zivilgerichtlichen Verfahren gestellt und der daher nicht gemäß § 390 Geo. in das Streitregister (bei den Bezirksgerichten C-Register, bei den Gerichtshöfen Cg-Register) eingetragen wird, keine (weiteren) Gerichtsgebühren an. Dasselbe gilt für einen Antrag auf Zuerkennung eines Ersatzanspruchs nach § 394 EO[5] und für einen Antrag auf pfandweise Beschreibung nach § 1101 ABGB.

---

[4] Im Zeitpunkt der Überreichung der Eingabe: VwGH 29.02.2024, Ro 2022/16/0021.

[5] § 394 EO lautet:
§ 394 (1) Wenn der gefährdeten Partei der behauptete Anspruch, für welchen die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, rechtskräftig aberkannt wird, wenn ihr Ansuchen sich sonst als ungerechtfertigt erweist, oder wenn sie die zur Erhebung der Klage oder Einleitung der Exekution bestimmte Frist versäumt, so hat die Partei, auf deren Antrag die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, ihrem Gegner für alle ihm durch die einstweilige Verfügung verursachten Vermögensnachteile Ersatz zu leisten. Die Höhe des Ersatzes hat das Gericht auf Antrag nach freier Überzeugung (§ 273 der ZPO) durch Beschluss festzusetzen. Nach Eintritt der Rechtskraft findet auf Grund dieses Beschlusses Exekution auf das Vermögen der Partei statt, welche die einstweilige Verfügung beantragt hat.

9. Ein (als Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu wertender) Antrag auf Prozesskostenzuschuss nach § 382 Z 8 lit. a EO, der im Zuge eines Zivilverfahrens gestellt wurde, ist nicht gebührenpflichtig, auch wenn das Gericht den Antrag in einem getrennten Akt behandelt.[6]

10. Eine auf die Hälfte ermäßigte Pauschalgebühr nach TP 1 ist auch für einen Vergleich zu entrichten, dessen Gegenstand — allein oder neben anderen Vergleichsinhalten — eine bei selbstständiger Geltendmachung im **streitigen Verfahren zu begehrende Leistung** ist, der aber gemäß § 30 Abs. 1 AußStrG dennoch in einem Verfahren außer Streitsachen geschlossen wird (Anmerkungen 2a zur TP 1).[7]

11. Für das **sozialgerichtliche Verfahren** sieht TP 1 Z II Pauschalgebühren für die Beiziehung eines vom Bundesministerium für Justiz (Justizbetreuungsagentur) zur Verfügung gestellten Dolmetschers in Höhe von 255 Euro vor.

12. Für Verfahren erster Instanz, die sich auf die in § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2d JN[8] angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 410 Euro (Anmerkung 9 zur TP 1).

B.2. Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz

13. Der Pauschalgebühr nach TP 2 unterliegen folgende Rechtsmittelverfahren:

- Berufungsverfahren,
- Verfahren über Rekurse gegen Endbeschlüsse in Besitzstörungsverfahren (§ 459 ZPO),
- Verfahren über Rekurse in Beweissicherungsverfahren und
- Verfahren über Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Artikel XXIII EGZPO) entschieden wird.

14. Für **Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen** und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung *in einem und außerhalb eines*

---

(2) Wurde die einstweilige Verfügung offenbar mutwillig erwirkt, so ist der Partei überdies auf Antrag ihres Gegners eine vom Gericht mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles zu bemessende Mutwillensstrafe aufzuerlegen.

[6] BVwG 14.06.2022, L524 2246438-1/4E.

[7] Nähere Ausführungen dazu finden sich im Abschnitt F. Vergleichsgebühr.

[8] Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis und zwischen eingetragenen Partnern.

Zivilprozesses [9] ist eine **auf die Hälfte ermäßigte Pauschalgebühr nach TP 2** zu entrichten.

Zu den Sondervorschriften für einstweilige Verfügungen nach den §§ 382b, 382c und 382d EO siehe das Kapitel G.

15. Für Verfahren zweiter Instanz, die sich auf die in § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2d JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 449 Euro (Anmerkung 6 zur TP 2).

16. Die Pauschalgebühr nach TP 2 ist auch für eine Berufung gegen ein im Exekutionsverfahren nach § 352c EO ergangenes Urteil, mit dem das **Meistbot** aufgeteilt wird, zu entrichten.

    Zur Gebührenpflicht für die Anmeldung einer Berufung nach Verkündung einer Entscheidung siehe das Kapitel H.

B.3. Rechtsmittelverfahren dritter Instanz / Klagen beim OGH

17. Der Pauschalgebühr nach TP 3 lit. a unterliegen Revisionsverfahren und Verfahren über Rekurse nach § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO.

18. Für **Verfahren dritter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen** und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung *in einem und außerhalb eines Zivilprozesses*[10] ist eine **auf die Hälfte ermäßigte Pauschalgebühr nach TP 3 lit. a** zu entrichten.

    Zu den Sondervorschriften für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382b, 382c und 382d EO siehe das Kapitel G.

---

[9] Im Gegensatz zur Anmerkung 1a zur TP 1 ist in den Anmerkungen 1a zur TP 2 und 1a zur TP 3 im Zusammenhang mit Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung statt des Zusatzes „außerhalb eines Zivilprozesses“ der Zusatz „in einem und außerhalb eines Zivilprozesses“ enthalten. Daraus folgt, dass für Verfahren zweiter und dritter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung eine auf die Hälfte ermäßigte Pauschalgebühr nach TP 2 oder TP 3 auch dann anfällt, wenn die einstweilige Verfügung oder der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung in einem Zivilprozess erlassen wurde.

[10] Siehe dazu die Ausführungen in der Fußnote 9.

19. TP 3 lit. b sieht eine Gebühr für Klagen, die gemäß § 615 ZPO in die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs fallen (**Schiedsklagen**), vor.

20. Für Verfahren dritter Instanz, die sich auf die in § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2d JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 671 Euro (Anmerkung 6 zur TP 3).

C. Bemessungsgrundlage

C.1. Bemessungsgrundlage — TP 1

C.1.1. Bemessung nach der JN

21. Bemessungsgrundlage für die Pauschalgebühren im Zivilprozess (oder: in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz) ist gemäß § 14 GGG der **Wert des Streitgegenstandes** nach den Bestimmungen der §§ 54 bis 60 JN, soweit nicht die gerichtsgebührenrechtlichen Sonderbestimmungen der §§ 15 und 16 GGG etwas Anderes bestimmen.

22. Für die in **§ 16 GGG** angeführten Streitigkeiten sind die dort angegebenen **„festen" Bemessungsgrundlagen** heranzuziehen (zB Bestandstreitigkeiten, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, siehe im Detail Pkt. C.1.2.5.). Bei anderen Streitigkeiten ist die Bemessungsgrundlage anhand der Bestimmungen der **§§ 54 bis 60 JN** zu ermitteln, soweit nicht § 15 GGG eine Sonderregelung enthält (die Sondervorschriften sind unter Pkt. C.1.2. zusammengefasst).

23. Richtet sich die Bemessungsgrundlage nach den §§ 54 bis 60 JN und ist Gegenstand der Klage nicht ein Geldbetrag (wenn dies der Fall ist, bildet gemäß § 15 Abs. 3a dieser Geldbetrag die Bemessungsgrundlage), hat der Kläger den Wert des Streitgegenstandes gemäß § 56 Abs. 2 JN in der Klage anzugeben. Unterlässt der Kläger eine Bewertung in einer Klage, so gilt der Betrag von 5 000 Euro als Streitwert. Die **Bewertung des Klägers** bzw. der **Zweifelsstreitwert** von 5 000 Euro gelten dann auch für die Bemessung der Gerichtsgebühr (§ 56 JN verdrängt die Regelung des § 17 GGG, dessen Anwendungsbereich auf Verfahren eingeschränkt ist, die keine „vermögensrechtliche Streitigkeit" im Sinne des § 56 Abs. 2 JN betreffen).

24. Hat der Kläger für den Streitwert **zwei verschiedene Bemessungsgrundlagen** (Streitwert nach RATG einerseits und GGG andererseits) angegeben, so kann der Gerichtsgebührenanspruch des Bundes durch die gesonderte Wahl einer niedrigeren Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühren nicht geschmälert werden.[11]

25. Auch wenn der Kläger nur einen Streitwert nach RATG (*hier: des § 10 Z 6 lit. b leg cit für Klagen nach § 20 und § 1330 ABGB wegen Rufschädigung u.ä.*) angibt, kann nicht von einer für die Geltung des Zweifelsstreitwerts von 5 000 Euro nach § 56 Abs. 2 letzter Satz JN geforderten „Unterlassung" der Bewertung gesprochen werden. Als Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühren — und zwar mangels Vorliegens einer Ausnahme zu dem in § 18 Abs. 1 GGG verankerten Grundsatz, wonach die Bemessungsgrundlage für das gesamte Verfahren gleich bleibt, auch für die Berufung der beklagten Partei nach TP 2 GGG — ist daher die vom Kläger in der Klage vorgenommene Bewertung heranzuziehen.[12]

26. Grundsätzlich sind auch Klagen auf **Löschung** des **Pfandrechts** § 57 JN zu unterstellen. Für die Bewertung des Streitgegenstandes maßgebend ist danach der Betrag der sichergestellten Forderung, oder wenn der Pfandgegenstand einen geringeren Wert hat, dessen Wert. Nicht maßgebend ist die Höhe der zu löschenden Pfandrechte. Ist der Umfang der sichergestellten Forderung strittig, ist nicht nach § 57 JN vorzugehen, sondern hat eine freie Bewertung nach § 56 Abs. 2 JN durch den Kläger zu erfolgen.

C.1.1.1. Nebenforderungen

27. Nebenforderungen iSd § 54 Abs. 2 JN, insbesondere Zinsen, sind nicht der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Als Nebenforderung versteht man die Geltendmachung der in § 54 Abs. 2 JN genannten Ansprüche in einer Klage gemeinsam mit der Hauptforderung oder eines Teils davon. Zinsen sind dabei selbst dann bei der Wertberechnung nicht zu berücksichtigen, wenn sie zum Kapital dazugerechnet werden.[13] Für die Anwendung des § 54 Abs. 2 JN ist nur maßgeblich, dass die

[11] VwGH 24.05.1991, 90/16/0081; VwGH 24.01.2002, 2001/16/0614.
[12] BVwG 05.11.2019, W 208 2218352-1/2E.
[13] VwGH 19.12.2002, 2002/16/0170.

Zinsenforderung als Nebenforderung gemeinsam mit einem (auch nur sehr geringen) Teil der Hauptforderung begehrt wird.[14]

28. Werden Zinsen zunächst gemeinsam mit der Hauptforderung geltend gemacht und ist weder aus dem Urteilsbegehren noch aus der Klagserzählung erkennbar, in welchem Umfang in dem eingeklagten Geldbetrag Nebenforderungen enthalten sind, ist eine Aufschlüsselung in Haupt- und Nebenforderung in einem späteren Vorbringen angesichts der Fälligkeit der Pauschalgebühren nach TP 1 bei Einbringung der Klage nicht ausreichend, um eine Rückzahlung der auch für die Nebenforderung entrichteten Gebühren zu rechtfertigen.[15]

C.1.1.2. Bewertung bei Hauptbegehren und Eventualbegehren

29. Prinzipiell ist das Hauptbegehren maßgeblich und bildet die Bemessungsgrundlage. Der Streitwert bestimmt sich nur dann nicht nach dem Haupt-, sondern nach dem Eventualbegehren, wenn Gegenstand des Hauptbegehrens keine Geldleistung ist, Gegenstand des Eventualbegehrens aber sehr wohl.[16] Dies gilt ungeachtet dessen, ob das Eventualbegehren bereits in der Klage gestellt wurde.[17]

30. Für die Maßgeblichkeit eines Eventualbegehrens ist somit erforderlich, dass das Hauptbegehren keinen Geldwert (auch nicht im Sinne des § 15 Abs. 3a GGG) besitzt, womit nach § 14 GGG iVm § 56 Abs. 1 JN die Höhe der Geldsumme des Eventualbegehrens zugrunde zu legen wäre.[18]

31. Bei mehreren Eventualbegehren ist jenes maßgeblich, das auf Zahlung eines bestimmten Betrages gerichtet ist (vgl. § 56 Abs. 1 JN).

    Beispiel:

[14] VwGH 19.10.2017, Ra 2017/16/0113.
[15] BVwG 29.06.2022, G 314 2245191-1/2E.
[16] VwGH 23.03.2006, 2005/16/0259.
[17] VwGH 10.04.2024, Ra 2022/16/0113-11.
[18] VwGH 10.09.2018, Ra 2018/16/0134.

Besitzen die mehreren Hauptbegehren (Punkte 1 – 3) keinen Geldwert und werden zu sämtlichen Hauptbegehren Eventualbegehren gestellt, wobei nur jenes zu Punkt 2. eine Geldleistung zum Gegenstand hat, so bildet sich die Bemessungsgrundlage aus der Summe der Punkte 1 und 3 des Hauptbegehrens (nach der Bewertung durch den Kläger) und dem zu Punkt 2 des Klagebegehrens gestellten Eventualbegehren.

C.1.2. Sondervorschriften

32. Im Vergleich zur Bemessung nach den §§ 54 bis 60 JN gibt es folgende gebührenrechtliche Abweichungen:

- wenn eine **Liegenschaft** Ziel des Klagebegehrens ist, ist das Dreifache des Einheitswerts maßgeblich, es sei denn, der nachgewiesene Verkehrswert ist geringer oder es ist kein Einheitswert festgestellt (dann gilt der Verkehrswert: § 15 Abs. 1 GGG, siehe Pkt. C.1.2.1. unten);
- mehrere Ansprüche sind immer **zusammenzurechnen**, auch wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 JN nicht vorliegen (§ 15 Abs. 2 GGG, siehe Pkt.C.1.2.2. unten);
- wenn ein **Geldbetrag Gegenstand der Klage** ist, ist dieser Geldbetrag auch dann für die Gebührenbemessung maßgeblich, wenn es sich um ein Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren handelt (§ 15 Abs. 3a GGG, nach § 56 Abs. 2 JN wäre die Bewertung des Klägers maßgeblich, mangels solcher der Zweifelsstreitwert, siehe Pkt. C.1.2.3. unten);
- beim Begehren auf **Ehegattenunterhalt** gilt das Einfache der Jahresleistung (§ 15 Abs. 5 GGG, siehe Rz 45);
- bei der Anfechtung eines **Schiedsspruchs** und Streitigkeiten über die Existenz eines Schiedsspruchs gilt der Wert des Gegenstandes des im Schiedsspruch entschiedenen Streites (§ 15 Abs. 6 GGG);
- bei **Teileinklagung** ist nur der eingeklagte Teil für die Gebührenbemessung maßgeblich (§ 15 Abs. 3 GGG, abweichend von § 55 Abs. 3 JN).

C.1.2.1. Liegenschaften (§ 15 Abs. 1 GGG)

33. Nach § 15 Abs. 1 GGG ist als Wert einer unbeweglichen Sache das **Dreifache des Einheitswerts** anzusehen. Wird vom Zahlungspflichtigen nachgewiesen, dass der

Verkehrswert der Sache geringer ist als das Dreifache des Einheitswerts, so ist der Verkehrswert maßgebend. Gleiches gilt, wenn für die Sache kein Einheitswert festgestellt ist.

34. Die Bemessungsgrundlage für eine Klage, deren Begehren auf „Einwilligung in die Einverleibung des Eigentumsrechts für den Kläger auf den Liegenschaften …“ lautet, richtet sich nach § 15 Abs. 1 GGG. Nach dieser Bestimmung ist als Wert einer unbeweglichen Sache der Verkehrswert maßgebend, wenn für die Sache kein Einheitswert festgestellt ist. Es ist Sache des Klägers, darzutun, ob ein Einheitswert festgestellt ist, und diesen anzuführen; amtswegige Erhebungen der Vorschreibungsbehörde sind nicht vorgesehen. Ohne solche Angaben kann daher vom Verkehrswert der unbeweglichen Sache ausgegangen werden. Ist nach der Klage von einer Vereinbarung über den Erwerb der Liegenschaft zu den dort angeführten Geldbeträgen auszugehen, kann – wiederum mangels gegenteiliger Anhaltspunkte – diese Gegenleistung als Verkehrswert der Liegenschaft angenommen werden.

35. § 15 Abs. 1 GGG ist nur anwendbar, wenn die Liegenschaft selbst das Ziel des Klagebegehrens ist. Diese Bestimmung ist daher bei Klagen auf Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft an einer Liegenschaft (**Teilungsklagen**) generell nicht anzuwenden, sodass die Gebührenbemessungsgrundlage in diesem Fall die Bewertung in der Klage und nicht der (3-fache) Einheitswert ist.

36. Dasselbe gilt für **Klagen auf Unterfertigung eines Kaufvertrags über eine Liegenschaft**, bei welchen sich die Bemessungsgrundlage weder nach § 15 Abs. 1 GGG[19], noch nach § 15 Abs. 3a GGG (siehe dazu auch Rz 55), sondern nach der Bewertung durch den Kläger gemäß § 14 GGG iVm § 59 JN richtet.

[19] VwGH 03.09.1987, 86/16/0084.

C.1.2.2. Kumulierung von Ansprüchen (§ 15 Abs. 2 GGG)

C.1.2.2.1. Grundsatz

37. Nach § 15 Abs. 2 GGG sind **mehrere** von einer einzelnen Partei oder von Streitgenossen geltend gemachte **Ansprüche zusammenzurechnen**; die Summe der Ansprüche bildet eine einheitliche Bemessungsgrundlage für das ganze Verfahren.

38. § 15 Abs. 2 GGG setzt nicht voraus, dass mehrere Ansprüche schon in einer Klage geltend gemacht wurden, sondern nur, dass mehrere Ansprüche im Rahmen eines zivilgerichtlichen Verfahrens verfolgt werden.

    Erhebt eine Partei gegen ein Berufungsurteil hinsichtlich eines Teiles Revision und hinsichtlich eines weiteren Teiles Rekurs nach § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO an den OGH, so verfolgt sie im Rechtsmittelverfahren sowohl mit der Revision als auch mit dem Rekurs die Abwehr oder die Geltendmachung von Ansprüchen. Damit macht sie im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens, somit in einem zivilgerichtlichen Verfahren, mehrere Ansprüche geltend, die nach § 15 Abs. 2 GGG zusammenzurechnen sind und in ihrer Summe die Bemessungsgrundlage nach TP 3 lit. a bilden.

39. Eine solche Anspruchshäufung „**in einem zivilgerichtlichen Verfahren**“ kann auch dadurch zustande kommen, dass – von einer einzelnen Partei oder von Streitgenossen – mehrere Ansprüche vorerst (aufgrund gesonderter Klagsführung) in getrennten Verfahren geltend gemacht werden und eine Verbindung dieser Verfahren dazu führt, dass eine einzelne Partei oder Streitgenossen nunmehr im Rahmen der verbundenen Verfahren mehrere Ansprüche geltend macht/machen. Im Fall einer **Berufung**, mit der ein über diese mehreren Ansprüche absprechendes Urteil zur Gänze angefochten wird, sind diese Ansprüche zusammenzurechnen (auf Basis des solcherart addierten Berufungsinteresses fällt sohin nur *eine* Pauschalgebühr nach TP 2 GGG an).[20]

40. Werden die Verfahren über zwei von verschiedenen Personen getrennt eingebrachte Klagen gegen denselben Beklagten in der Folge zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung **verbunden**, so werden die Kläger dadurch nicht zu Streitgenossen und es kann – jedenfalls hinsichtlich der Pauschalgebühr nach TP 1 (siehe Rz 39) – nicht davon

[20] VwGH 26.09. 2006, 2006/16/0065.

gesprochen werden, dass die Ansprüche in einem zivilgerichtlichen Verfahren geltend gemacht würden; es fehlt daher an dieser Voraussetzung für eine Zusammenrechnung gem. § 15 Abs. 2 GGG. Um die Zusammenrechnung ihrer Ansprüche zu erreichen, hätten die Kläger von vornherein gemeinsam klagen müssen.[21]

41. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche sind **nicht zusammenzurechnen** (und wirken daher nicht erhöhend auf die Bemessungsgrundlage), wenn mit allen der Begehren dasselbe Ziel (hier: Ausschüttung des gesamten Bilanzgewinns als Dividende) verfolgt wird, für dessen Durchsetzung es mehrerer Schritte (hier: Nichtigerklärung von Gesellschafterbeschlüssen; Beschlussfassung in der Generalversammlung) bedarf, welche in den Klagebegehren aufgelistet werden. Im konkreten Fall bildete daher (nur) der Ausschüttungsanspruch die Bemessungsgrundlage.

42. Eine Zusammenrechnung ist auch nicht vorzunehmen bei einem Klagebegehren, das

    1. die erstbeklagte Partei zur ungeteilten Hand mit der zweitbeklagten Partei schuldig erkennt, der klagenden Partei 100.000 Euro bei sonstiger Exekution in ihr gesamtes Vermögen, insbesondere in ihre 2/24 Anteile an der Liegenschaft […], zu bezahlen und 2. die zweitbeklagte Partei zur ungeteilten Hand mit der erstbeklagten Partei schuldig erkennt, der klagenden Partei 100.000 Euro bei sonstiger Exekution in ihre 32/807 Anteile an der Liegenschaft […] zu bezahlen. Offenkundig handelt es sich dabei nämlich nur um eine Forderung, die mit zwei Pfandrechten besichert ist.[22]

C.1.2.2.2. Wiederkehrende Leistungen

43. In Streitigkeiten, die wiederkehrende Leistungen **auf bestimmte Zeit** und anschließend **auf unbestimmte Zeitdauer** zum Gegenstand haben, ist zur Ermittlung des maßgeblichen Wertes dem Gesamtbetrag der auf die bestimmte Zeitdauer entfallenden Leistungen die in § 58 Abs. 1 JN jeweils genannte x-fache Jahresleistung für die unbestimmte Zeitdauer hinzuzuschlagen. Voraussetzung für eine solche Zusammenrechnung ist, dass das Recht auf den Bezug von wiederkehrenden

[21] VwGH 24.09.02009, 2008/16/0147.
[22] BVwG 13.05.2019, W199 2142044-1.

Nutzungen und Leistungen einerseits eine bestimmte und darüber hinaus abgegrenzte, andererseits eine unbestimmte oder auf Lebenszeit beschränkte Dauer umfasst.[23]

44. Enthält ein Vergleichspunkt das Recht auf den **Bezug einer wiederkehrenden Leistung bis zum Erreichen des Regelpensionsalters** der Erstantragstellerin, so stellt sich die Frage, ob dieses Recht auf bestimmte Dauer oder auf unbestimmte Dauer eingeräumt wird. Da das Datum des Erreichens des Regelpensionsalters der Erstantragstellerin zum Vergleichszeitpunkt (und sei es auch vorbehaltlich einer noch eintretenden gesetzlichen Änderung) grundsätzlich feststeht (ausgehend von dem auf dem Vergleich angeführten Alter der Erstantragstellerin), ist von der Gewährung eines Rechts auf bestimmte Dauer auszugehen, sodass gemäß § 58 Abs. 1 JN der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge bis zum Datum des Erreichens des Regelpensionsalters der Erstantragstellerin als Bemessungsgrundlage anzunehmen ist.

45. Für Klagen auf **künftige Leistungen von Ehegattenunterhalt** (einschließlich des nachehelichen Unterhalts) bestimmt § 15 Abs. 5 GGG, dass das Einfache der Jahresleistung als Bemessungsgrundlage anzunehmen ist. Wird der Anspruch aber auf eine kürzere Zeit als ein Jahr geltend gemacht, so dient der Gesamtbetrag der beanspruchten Leistungen als Bemessungsgrundlage. Bei gemeinsamer Geltendmachung von künftigem und bereits fällig gewordenen Unterhalt sind der sich nach den vorstehenden Regelungen ergebende Betrag für den künftigen Unterhalt und der für die Vergangenheit geforderte Betrag zusammenzurechnen.

46. Für die Beurteilung der Frage, ob künftiger, oder bereits fällig gewordener Unterhalt geltend gemacht wird, ist stets auf den **Zeitpunkt der Klagseinbringung** abzustellen. Wird ausschließlich künftiger Ehegattenunterhalt eingeklagt, ist daher auch für die Bemessung der Berufungsgebühr ausschließlich das Einfache der Jahresleistung für die im erstinstanzlichen Urteil festgesetzte künftige Leistung des Unterhalts heranzuziehen, gleichgültig ob im Urteil erster Instanz – bedingt durch die verstrichene Zeit zwischen Klagseinbringung und Ergehen des Urteils – auch rückständiger Unterhalt zuerkannt wurde.[24]

47. Auch bei einer **Klage auf Herabsetzung des Unterhalts** ist — so der Anspruch nicht auf eine kürzere Zeit als ein Jahr geltend gemacht wird — das Einfache der Jahresleistung

---

[23] VwGH 19.09. 2001, 2001/16/0310: Klage auf Unterhaltsrückstand für die Vergangenheit sowie auf einen zukünftigen monatlichen Unterhaltsbetrag.
[24] BVwG 14.08.2018, W208 2191365-1/2E.

(die sich aus der Differenz zum in der Vergangenheit verglichenen/festgesetzten Unterhalt ergibt) als Bemessungsgrundlage anzunehmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Herabsetzung rückwirkend oder für die Zukunft begehrt wird.

C.1.2.2.3. Streitgenossenzuschlag (§ 19a GGG)

48. Die in den TP 1 bis 4 angeführten Gebühren erhöhen sich, wenn in einer Rechtssache mehrere Personen gemeinsam einen Anspruch gerichtlich geltend machen oder gerichtlich in Anspruch genommen werden oder wenn mehrere Personen gemeinsam ein Rechtsmittel erheben oder wenn dem Rechtsmittelwerber mehrere Personen als Rechtsmittelgegner gegenüberstehen. Die Erhöhung beträgt 10 %, wenn zumindest auf einer Seite zwei Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner vorhanden sind, und 5 % für jeden weiteren Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner, jedoch nie mehr als insgesamt 50 %; Erhöhungsbeträge, die nicht auf volle 10 Cent lauten, sind auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden.

49. Der Streitgenossenzuschlag nach § 19a ist auf Basis der Anzahl der Parteien zum Fälligkeitszeitpunkt zu ermitteln. Spätere Änderungen der Personenanzahl in derselben Instanz sind daher unbeachtlich und führen nicht zu einer Neuberechnung der Pauschalgebühr (zum Schuldbeitritt eines Dritten in einem Vergleich siehe Rz 88).

50. Der Beitritt eines Nebenintervenienten löst keinen Streitgenossenzuschlag nach § 19a für die Bemessung der TP 1 aus.

51. Wird die Klage im Laufe des Verfahrens gegen die Zweit- und Drittbeklagte zurückgezogen und das Klagebegehren gegen den nunmehr alleine verbleibenden Erstbeklagten ausgedehnt, so ist die infolge Klagsausdehnung höhere Gebühr nicht unter Hinzurechnung des Streitgenossenzuschlags zu berechnen. Zum Zeitpunkt der Klagsausdehnung gibt es nur mehr einen Beklagten. Da die höhere Gebühr erst zu diesem Zeitpunkt anfällt, und die Klage nur gegen den verbleibenden Beklagten ausgedehnt wird, fällt kein Streitgenossenzuschlag an.

C.1.2.3. Bemessung nach § 15 Abs. 3a GGG

52. Gemäß § 15 Abs. 3a GGG bildet, wenn ein Geldbetrag in anderer Weise als in einem Leistungsbegehren, etwa durch ein Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren, Gegenstand einer Klage ist – ungeachtet einer Bewertung durch den Kläger nach § 56 Abs. 2 der JN –, dieser Geldbetrag die Bemessungsgrundlage.

53. Die Intention des § 15 Abs. 3a GGG war, bei „geldgleichen“ Ansprüchen eine gebührenschonende Bewertung durch den Kläger zu verhindern. Als solche „geldgleiche“ Ansprüche nennen die Erläuterungen etwa die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Geldforderung oder die Unterlassung des Abrufs einer Bankgarantie mit einem (zumindest) in der Klagserzählung ziffernmäßig genannten Garantiebetrag. Auch auf Rechtsgestaltungsbegehren findet § 15 Abs. 3a GGG grundsätzlich Anwendung.

54. Ein Geldbetrag ist dann Gegenstand einer Klage, wenn der Geldbetrag — im Falle der Klagsstattgebung — normative Bedeutung für die quantitativen Pflichten aus dem Urteil entfaltet. Eine solche Bedeutung kommt den im Urteilsbegehren einer **Anfechtungsklage** auf Duldung einer Exekution gemäß § 446 EO genannten Geldbeträgen nicht zu, weil die Nennung der Beträge nur zur Bestimmung jener Forderung dient, zu deren Hereinbringung der Beklagte die Exekution zu dulden habe, nicht jedoch etwa auch die Leistungspflicht des Beklagten der Höhe nach bestimmt.[25]

55. Auch eine **Klage auf Unterfertigung eines Kaufvertrags** über eine Liegenschaft hat ungeachtet des im Urteilsbegehren angeführten Kaufpreises keinen Geldbetrag zum Gegenstand.

56. Im Fall einer Klage auf Feststellung, dass der Kläger uneingeschränkter Alleineigentümer eines bestimmten Depots, des dazugehörigen Verrechnungskontos sowie einer bestimmten Spareinlage ist, ist die im Zusammenhang mit einer allfälligen Anwendbarkeit des § 15 Abs. 3a GGG zu stellende Frage, ob der Kläger mit einer siegreichen Klage vom Beklagten den in der Klage genannten Betrag verbindlich verlangen könnte, hingegen zu bejahen. Wäre der Klage stattgegeben worden, wäre der Kläger über die gesamten auf diesen Depots und Konten befindlichen Vermögenswerte verfügungsberechtigt gewesen, sodass der Gesamtbetrag dieser

[25] VwGH 18.12.2018, Ro 2018/16/0041.

Vermögenswerte in dem Ausmaß, in dem der Kläger nicht bereits verfügungsberechtigt war, als Geldbetrag im Sinne von § 15 Abs. 3a GGG anzusehen ist und die Bemessungsgrundlage bildet.

C.1.2.4. Einstweilige Verfügungen

Zu den Sondervorschriften für einstweilige Verfügungen nach den §§ 382b, 382c und 382d EO siehe das Kapitel G.

57. § 15 Abs. 4 GGG bestimmt den Wert des zu sichernden Anspruchs als Bemessungsgrundlage bei einstweiligen Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses (also solchen, die nicht bereits gleichzeitig mit einer Klage eingebracht werden).

58. Soweit der zu sichernde Anspruch noch Gegenstand des Rekurs-/Revisionsrekursverfahrens ist, gilt dies auch für die Bemessung der Gebühr nach TP 2/TP 3 für einen Rekurs/Revisionsrekurs gegen einen Beschluss, der über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abspricht.

59. Die Höhe einer erlegten Sicherheitsleistung ist für die Bemessung der Gerichtsgebühr nicht maßgeblich.

60. Im Fall der Verbindung eines Antrags auf einstweilige Verfügung mit einer Klage sind nur Gebühren für das Hauptverfahren zu entrichten. Dabei ist die zu entrichtende Gebühr auf Basis des Streitwerts der Klage zu ermitteln, und zwar auch dann, wenn der Wert des zu sichernden Anspruchs höher ist.

61. Für die Bemessung der Pauschalgebühr nach TP 2 oder TP 3 für ein Verfahren zweiter oder dritter Instanz über die Erlassung einer mit einer Klage verbundenen einstweiligen Verfügung ist der von der klagenden Partei angegebene Streitwert des Urteilsbegehrens zu Grunde zu legen, wenn sich der Inhalt einer in der Klage aufgenommenen einstweiligen Verfügung mit dem nicht auf Leistung eines Geldbetrages gerichteten Urteilsbegehren deckt. Dieser Grundsatz kann auch bei Fehlen der Identität von Klagebegehren und Begehren der beantragten einstweiligen Verfügung angewendet werden, wenn die einstweilige Verfügung nach ihrer Zielsetzung der Sicherung der eingeklagten Ansprüche dient.

C.1.2.5. Bewertung einzelner Streitigkeiten (§ 16 GGG)

62. Nach § 16 Abs. 1 GGG beträgt die Bemessungsgrundlage:

1. **750 Euro** bei

a) Streitigkeiten über die **Dienstbarkeit der Wohnung** und über das **Ausgedinge** sowie bei **arbeitsrechtlichen Streitigkeiten**, soweit in diesen Fällen nicht ein Geldbetrag – sei es in einem Leistungs- oder in einem sonstigen Begehren, etwa einem Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren – Gegenstand der Klage ist;
b) gerichtlichen Kündigungen von **Bestandverträgen** und Aufträgen zur Übergabe oder Übernahme von Bestandgegenständen;
c) **Bestandstreitigkeiten**, soweit nicht ein Geldbetrag — sei es in einem Leistungs- oder in einem sonstigen Begehren, etwa einem Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren — Gegenstand der Klage ist, sowie Streitigkeiten über **Räumungs- und Besitzstörungsklagen**;
d) Streitigkeiten über **Oppositions**- (§ 35 EO), **Impugnations**- (§ 36 EO) und **Exszindierungsklagen** (§ 37 EO);
e) **Mandatsverfahren** nach § 549 ZPO;

2. **2 500 Euro** bei Streitigkeiten, die bloß die **Rangordnung von Forderungen** im Exekutionsverfahren und im Konkurs betreffen.

63. Bei beim Landesgericht anhängig gemachten **Klagen wegen Löschung von Facebookpostings** handelt es sich nicht um (in die Eigenzuständigkeit der allgemeinen Bezirksgerichte fallende) Klagen im Mandatsverfahren nach § 549 ZPO, sodass sie nicht nach dem Fixbetrag des § 16 Abs. 1 Z 1 lit. e GGG zu bemessen sind. Im Justizverwaltungsverfahren ist nicht zu prüfen, ob bei anderer klagsweiser Geltendmachung allenfalls eine geringere Gebühr angefallen wäre. Die Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühr richtet sich nach der vom Kläger nach § 59 JN vorgenommenen Bewertung des Streitgegenstands. Mangels Bewertung durch den Kläger richtet sich die Bewertung des Streitgegenstands nach § 17 GGG. Die für Streitigkeiten über Klagen nach § 20 und nach § 1330 ABGB geltenden Bewertungsregelung des § 10 Z 6a RATG ist gebührenrechtlich unbeachtlich.

64. Die Vorschreibungsbehörde ist an die Beurteilung des Gerichts zur Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des § 549 Abs. 1 ZPO gebunden. Erlässt das Gericht einen

Unterlassungsauftrag nach § 549 Abs. 1 ZPO, so bleibt es beim Streitwert nach § 16 Abs. 1 Z 1 lit. e GGG auch dann, wenn Einwendungen gegen den Unterlassungsauftrag erhoben und danach das **ordentliche Verfahren geführt** wird. Anders verhält es sich, wenn das Gericht zum Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen des § 549 Abs. 1 ZPO nicht vorliegen. In diesem Fall hat es den Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrags nach § 549 Abs. 1 ZPO mit Beschluss abzuweisen und die Klage im ordentlichen Verfahren weiter zu behandeln.[26] Wird dieser Beschluss rechtskräftig und das ordentliche Verfahren eingeleitet, dann liegt – für die Vorschreibungsbehörde bindend – kein Mandatsverfahren nach § 549 ZPO iSd § 16 Abs. 1 Z 1 lit. e GGG vor und es sind Gebühren auf Basis der Bewertung des Klägers vorzuschreiben. Mangels Bewertung durch den Kläger ist in der Regel der Zweifelsstreitwert nach § 17 GGG heranzuziehen.

65. Bei den in § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2d JN angeführten **Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis** bestimmt sich die Höhe der Pauschalgebühren bei zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz nach der Anmerkung 9 zur TP 1, bei zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz nach der Anmerkung 6 zur TP 2 und bei zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahren dritter Instanz nach der Anmerkung 6 zur TP 3.

    Zu den in § 49 Abs. 2 Z 2b JN angeführten Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis iSd § 16 Abs. 2 GGG zählt auch ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382 Abs. 1 Z 8 lit. b EO. Für einen solchen Antrag ist daher aufgrund der Gebührenermäßigung für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach Anmerkung 2 die Hälfte der in Anmerkung 9 zur TP 1 GGG vorgesehenen festen Gebühr zu entrichten.[27] Zu den Sondervorschriften für einstweilige Verfügungen nach den §§ 382b, 382c und 382d EO siehe das Kapitel G.

66. Zu den Streitigkeiten über die **Dienstbarkeit der Wohnung** iSd § 16 Abs. 1 Z 1 lit. a GGG zählt auch eine Klage, die auf Einwilligung der beklagten Partei in die Einverleibung eines Wohnungsgebrauchsrechts zu Gunsten der klagenden Partei gerichtet ist.[28]

67. Das Klagebegehren im **Besitzstörungsverfahren** muss notwendigerweise zusätzlich zur Feststellung der Störung auch auf Unterlassung und/oder Wiederherstellung gerichtet sein. Wenn daher im § 16 Abs. 1 Z 1 lit. c GGG von Besitzstörungsklagen die Rede ist, ist

---

[26] RIS-Justiz RS0142774.

[27] BVwG 12.11.2024, L521 2298141- 1/3E.

[28] BVwG 19.06.2020, W108 2218628-1/2E.

davon das gesamte Klagebegehren umfasst, das wie ausgeführt aus mehr als einem Klagebegehren bestehen muss. Eine mehrfache Vorschreibung von Gerichtsgebühren bei einem mehrgliedrigen Spruch im Besitzstörungsverfahren ist daher nicht zulässig.

68. Nach § 16 Abs. 1 Z 1 lit. c GGG beträgt die Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühr bei **Räumungsklagen** 750 Euro. Enthält ein Urteilsbegehren mehrere Räumungsverpflichtungen für verschiedene Bestandobjekte, so ist die Bemessungsgrundlage entsprechend öfter in Ansatz zu bringen.[29] Die Anzahl der Bestandobjekte, deren Räumung mit einer Klage begehrt wird oder zu deren Räumung sich eine Partei in einem Vergleich verpflichtet, ist im Einzelfall, insbesondere durch Auslegung des zugrundeliegenden Mietvertrages/der zugrundeliegenden Mietverträge zu ermitteln. Bezieht sich die Räumungsverpflichtung etwa auf insgesamt 5 Wohnungen und 5 Parkplätze, welche mit insgesamt 3 Mietverträgen vermietet wurden, so spricht viel dafür, dass hier jeweils eine Wohnung und ein Parkplatz als Einheit vermietet wurden, sodass die Bemessungsgrundlage von 750 Euro fünfmal in Ansatz zu bringen ist.

69. Im Gegensatz zu den in § 16 Abs. 1 Z 1 lit. a und lit. c GGG genannten Streitigkeiten kommt es bei Streitigkeiten über Oppositions- (§ 35 EO), Impugnations- (§ 36 EO) und Exszindierungsklagen (§ 37 EO) gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 lit. d GGG nicht darauf an, ob in diesen Fällen ein **Geldbetrag Gegenstand der Klage** ist, sodass die Bemessungsgrundlage auch dann nach § 16 Abs. 1 Z 1 lit. d GGG zu ermitteln ist, wenn ein Geldbetrag verlangt bzw. ein Vergleich über einen solchen abgeschlossen wird.

C.1.2.6. Bewertung des Streitgegenstandes mangels anderer Grundlagen (§ 17 GGG)

70. Lässt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 16 GGG ermitteln, so ist nach § 17 GGG folgender Wert zugrunde zu legen:

    a) bei bezirksgerichtlichen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Betrag von **1 500 Euro;**
    b) bei den zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe gehörigen Streitigkeiten ein Betrag von **6 500 Euro.**

[29] BVwG 28.11.2019, W208 2219070-1.

71. Fehlt eine Bewertung und lässt sich der Streitwert nicht ermitteln, so ist ungeachtet des § 17 GGG vorrangig der in § 56 Abs. 2 JN angegebene Wert (5 000 Euro) maßgebend. Der Anwendungsbereich des § 17 GGG beschränkt sich daher auf Verfahren, die keine „vermögensrechtliche Streitigkeit“ iSd § 56 Abs. 2 JN betreffen.

C.1.3. Änderung der Bemessungsgrundlage

72. Gemäß § 18 Abs. 1 GGG bleibt die Bemessungsgrundlage — abgesehen von den in Abs. 2 aufgezählten Fällen — für das ganze Verfahren gleich.[30] Die Ausnahmen (§ 18 Abs. 2 GGG) werden im Folgenden dargestellt.

C.1.3.1. Streitwertänderung (§ 7 RATG)

73. Wird der Streitwert gemäß § 7 RATG[31] geändert, so bildet — unbeschadet des § 16 GGG[32] — der geänderte Streitwert die Bemessungsgrundlage. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen (§ 18 Abs. 2 Z 1 GGG).

---

[30] In diesem Sinne sieht § 18 Abs. 3 GGG vor, dass eine Änderung des Streitwertes für die Pauschalgebühren nicht eintritt, wenn das Klagebegehren zurückgezogen oder eingeschränkt wird oder wenn ein Teil- oder Zwischenurteil gefällt wird.

[31] § 7 RATG lautet:
§ 7 (1) Findet der Beklagte die Bewertung des Streitgegenstandes nach den §§ 56 oder 59 der Jurisdiktionsnorm durch den Kläger zu hoch oder zu niedrig, so kann er spätestens bei der ersten zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung die Bewertung bemängeln. Wird der Wert des Verfahrensgegenstandes im außerstreitigen Verfahren von den Parteien unterschiedlich bezeichnet, so ist dies einer Bemängelung der Bewertung gleichzuhalten.
(2) Mangels einer Einigung der Parteien hat das Gericht möglichst ohne weitere Erhebungen und ohne die Erledigung wesentlich zu verzögern oder Kosten zu verursachen, den Streitgegenstand für die Anwendung dieses Bundesgesetzes im Rahmen der von den Parteien behaupteten Beträge zu bewerten. Gleiches gilt im außerstreitigen Verfahren für die Bewertung des Verfahrensgegenstandes. Dieser Beschluss kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

[32] In den Fällen des Vorliegens einer festen Bemessungsgrundlage (§ 16 GGG) hat eine Streitwertänderung gemäß § 7 RATG keine gebührenrechtlichen Konsequenzen.

(Auch) wenn der neue (geänderte) Streitwert den Wert des Klagebegehrens übersteigt, ist die Pauschalgebühr neu zu bemessen; der Differenzbetrag, der sich nach Abzug der bereits entrichteten Pauschalgebühr ergibt, ist vom Kläger nachzuentrichten.

74. Eine Streitwertfestsetzung gemäß § 7 RATG kann auch im Wege einer Parteienvereinbarung erfolgen (arg: „… mangels einer Einigung der Parteien…“).[33]

    Auch die richterliche Streitwertänderung gemäß § 60 Abs. 1 JN oder gemäß § 197 Abs. 6 AktG stellen eine nach § 18 Abs. 2 GGG gerichtsgebührenrelevante Änderung der Bemessungsgrundlage dar.[34]

75. Gegenstand des § 7 RATG und damit Voraussetzung für die Anwendung des § 18 Abs. 2 Z 1 GGG ist die Änderung eines **nicht in einem Geldbetrag bestehenden Streitgegenstands**. § 18 Abs. 2 Z 1 GGG ist daher nicht anwendbar, wenn ein Geldbetrag Gegenstand der Klage ist und sich die klagende Partei dem Einwand der beklagten Partei, dass Vergütungszinsen als Nebenforderung nicht zu berücksichtigen seien, „unterwirft“ und das Klagebegehren entsprechend aufschlüsselt.[35]

C.1.3.2. Klagsausdehnung

76. Wird der Wert des Streitgegenstandes infolge einer Erweiterung des Klagebegehrens geändert, so ist die Pauschalgebühr unter Zugrundelegung des höheren Streitwerts zu berechnen; die bereits entrichtete Pauschalgebühr ist einzurechnen (§ 18 Abs. 2 Z 2 erster Fall GGG).

77. Führt eine in einem Schriftsatz vorgenommene **Einschränkung und gleichzeitige Ausdehnung** des Klagebegehrens dazu, dass insgesamt ein niedrigerer Betrag begehrt wird, entsteht keine neue Gebührenschuld. Auch eine Aufspaltung in eine Klagsausdehnung hinsichtlich jener Titel, bei denen sich die Beträge vergrößern, und einer Klagseinschränkung hinsichtlich der Titel, bei welchen sich die Beträge verringern,

[33] VwGH 23.10.2008, 2006/16/0143.
[34] VwGH 21.12.2000, Zl. 97/16/0360.
[35] BVwG 29.06.2022, G314 2245191-1.

ändert den Streitwert nur auf den durch den begehrten Urteilsausspruch angeführten – sich **nach Saldierung der einzelnen Änderungen** ergebenden – Betrag.[36]

78. Nichts Anderes gilt, wenn das Klagebegehren in einer Tagsatzung eingeschränkt und gleichzeitig ausgedehnt wird.[37]

79. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es sich nicht um unterschiedliche Urteilsbegehren handelt. Bei gleichzeitiger Einschränkung um das Räumungsbegehren und Ausdehnung des Zahlungsbegehrens können deren Streitwerte daher nicht saldiert werden. Die Einschränkung des Räumungsbegehrens hat daher keinen Einfluss auf den Streitwert, sehr wohl aber die Ausdehnung im Zahlungsbegehren, sodass eine Nachzahlung auf Basis der zusammengerechneten Werte des Räumungsbegehrens und des ausgedehnten Zahlungsbegehrens zu erfolgen hat.[38]

80. Im ungewöhnlichen Fall, dass in einer Tagsatzung ein bedingter Vergleich geschlossen wird (erst rechtswirksam, wenn er bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht widerrufen wird), danach aber weiterverhandelt wird und das Klagebegehren ausgedehnt wird, ist die Pauschalgebühr unter Zugrundelegung des höheren Streitwerts zu berechnen, unabhängig davon, ob der Vergleich später widerrufen wird oder nicht.

81. Ein alle Merkmale einer schriftlichen Klagsausdehnung gemäß § 2 Z 1 lit. b GGG aufweisender Schriftsatz, der bloß wegen Fehlens der eigenhändigen Unterschrift der Klägerin oder der Anwaltsunterschrift mangelhaft war, sodass er vom Gericht zur Verbesserung zurückgestellt wurde, löst gemäß § 18 Abs. 2 Z 2 GGG die Gebührenpflicht nach TP 1 aus. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das Hauptbegehren des Schriftsatzes im Zuge der Verbesserung zurückgenommen (und bloß das Eventualbegehren aufrechterhalten) wurde.[39]

82. Ein **Antrag auf Ersatz wegen mutwilliger Prozessführung** gemäß § 408 ZPO stellt keine Erweiterung des Klagebegehrens im Sinne des § 18 Abs. 2 Z 2 GGG dar.[40]

---

[36] VwGH 29.04. 2014, 2012/16/0130.
[37] BVwG 13.06. 2019, W101 2129016-1.
[38] VwGH 12.09.2017, Ra 2017/16/0087.
[39] VwGH 09.01.2020, Ra 2019/16/0210.
[40] VwGH 11.02.1988, 87/16/0044.

C.1.3.3. Höherwertiger Vergleich

83. Ist Gegenstand des Vergleichs eine Leistung, deren Wert ein bereits klageweise geltend gemachtes Begehren übersteigt, so ist die Pauschalgebühr unter Zugrundelegung des höheren Streitwerts zu berechnen; die bereits entrichtete Pauschalgebühr ist einzurechnen. Übersteigt die Ergänzungsgebühr den Betrag, der bei Abschluss eines prätorischen Vergleichs über die nicht verfahrensgegenständlichen Ansprüche angefallen wäre, so ist die Ergänzungsgebühr auf diesen Betrag zu reduzieren. Die Erwähnung oder Bekräftigung einer bereits bestehenden Verpflichtung, die entweder nicht zahlenmäßig festgelegt ist oder für die bereits ein Exekutionstitel besteht, in einem Vergleich ist nicht zu berücksichtigen, wenn aus dem Vergleichstext hervorgeht, dass diese Verpflichtung mit dem Vergleich nicht neu entstehen soll (§ 18 Abs. 2 Z 2 zweiter Fall GGG).

84. Seit der Zivilverfahrens-Novelle 2022 (ZVN 2022), BGBl I 2022/61, ist bei einem **„Mitvergleichen“** eines Anspruchs, für den in einem anderen Verfahren bereits eine Pauschalgebühr angefallen ist, keine Ergänzungsgebühr mehr zu ermitteln.

85. Auch die Regelung der Gebührenfreiheit von bereits bestehenden, in einem Vergleich bloß **„nebenher“ erwähnten Verpflichtungen** in § 18 Abs. 2 Z 2 letzter Satz GGG wurde mit der ZVN 2022 eingeführt. Danach löst beispielsweise die in einem Vergleich für eine Unterhaltserhöhung getroffene Formulierung „zusätzlich zu dem mit Titel vom … bereits gewährten Unterhalt von 500 Euro“ nicht neuerlich eine Gebühr aus.

86. Im Zuge der Regelung des § 18 Abs. 2 Z 2 letzter Satz GGG findet sich in den Erläuternden Bemerkungen zur ZVN 2022 (RV 1291 BlgNR. 27. GP) unter anderem auch die Klarstellung, dass einer **Generalbereinigungsklausel** (ohne Bezugnahme auf konkrete Ansprüche) keine streitwerterhöhende Wirkung (mehr) zukommt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Parteien diesen Vergleichspunkt zum Zwecke der Gebührenbemessung mit einem bestimmten Betrag bewerten oder ob sie keine Bewertung vornehmen.

87. Ein im Vergleichsweg erklärter **Verzicht** auf eine Leistung stellt keinen Gegenstand einer Gebühr dar.[41]

---

[41] VwGH 06.11.2002, 2002/16/0234.

88. Werden in einen Vergleich wechselseitige Leistungen der Streitparteien aufgenommen, so sind diese grundsätzlich in die Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühr miteinzubeziehen. Werden in einem Vergleich aber synallagmatische Verpflichtungen (stehen zueinander im Austauschverhältnis) begründet, so ist die Gegenleistung in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

    Wenn zwischen den Parteien eine vergleichsweise Regelung dahingehend getroffen wird, dass auch eine weitere Person für die bereits klageweise geltend gemachte Forderung haftet, handelt es sich nicht um eine Leistung, deren Wert ein bereits klageweise geltend gemachtes Begehren übersteigt. Es liegt daher kein streitwerterhöhender Vergleich vor, der eine Gebührenpflicht auslösen würde.

89. **Beispiel** für eine **„Vergleichsrechnung“**: A klagt B auf Zahlung von 60 000 Euro und entrichtet für diese Klage eine Pauschalgebühr von 2 023 Euro. In der Folge verpflichtet sich B in einem Vergleich zur Zahlung von 80 000 Euro an A. Unter Zugrundelegung dieses höheren Streitgegenstandes beträgt daher die gesamte Pauschalgebühr (nach TP 1) 4 048 Euro. Unter Einrechnung der bereits bei Klagseinbringung entrichteten Pauschalgebühr würde sich eine Ergänzungsgebühr von 2 025 Euro ergeben. In einer Vergleichsrechnung ist jener Betrag zu ermitteln, der bei Abschluss eines prätorischen Vergleichs über die nicht verfahrensgegenständlichen Ansprüche (20 000 Euro) angefallen wäre (das wäre die Hälfte von 1 030 Euro, daher 515 Euro). Da die Ergänzungsgebühr diesen Betrag übersteigt, ist sie auf diesen Betrag (515 Euro) zu reduzieren.

90. Bei einem **streitwerterhöhenden Vergleich in der ersten Tagsatzung** ist die unter Zugrundelegung des höheren Streitwerts ermittelte Pauschalgebühr zu halbieren (vgl. Anmerkung 4 zur TP 1) und die Ergänzungsgebühr unter Einrechnung der bereits entrichteten Pauschalgebühr zu ermitteln. Auch in diesem Fall ist sodann eine Vergleichsrechnung wie zu Rz 89 dargestellt anzustellen und die Ergänzungsgebühr gegebenenfalls auf den dabei ermittelten Betrag zu reduzieren.

    Beispiel: Wenn zB nach einer Klage über 3 000 Euro (Pauschalgebühr 237 Euro) ein Vergleich über 8 000 Euro geschlossen wird (Pauschalgebühr 1 030 Euro), dann beträgt die reduzierte Gebühr 1 030/2 = 515 Euro. Unter Einrechnung der bereits entrichteten Pauschalgebühr beträgt die Ergänzungsgebühr 278 Euro. Bei Abschluss eines prätorischen Vergleichs über die nicht verfahrensgegenständlichen Ansprüche in Höhe von 5 000 Euro wäre ein Betrag von 218 Euro angefallen. Auf diesen Betrag ist die Ergänzungsgebühr zu reduzieren.

C.1.3.4. Ermittlung der Ergänzungsgebühr bei zwischenzeitiger Valorisierung der Gebührenbeträge (§ 31a Abs. 3 GGG)

91. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2027-2028 (BGBl. I Nr. 62/2026) wurde eine Regelung eingeführt, durch die eine rückwirkende Gebührenerhöhung bei einer Neuberechnung der Pauschalgebühr in den in den Kapiteln C.1.3.1, C.1.3.2 und C.1.3.3 angeführten Fällen bei zwischenzeitiger Valorisierung der Gebührenbeträge verhindert wird. Wenn die Pauschalgebühr unter Zugrundelegung eines höheren Streitwerts oder einer geänderten Bemessungsgrundlage neu berechnet wird, und die Gebühr zwischen der ersten Entrichtung auf Basis der ursprünglichen Bemessungsgrundlage und dem Zeitpunkt der Neuberechnung aufgrund des § 31a Abs. 1 GGG erhöht wurde, so ist bei der Ermittlung der Eränzungsgebühr anstelle der tatsächlich entrichteten Pauschalgebühr jener Gebührenbetrag einzurechnen, der dem entrichteten Betrag nach der Erhöhung entsprechen würde (§ 31a Abs. 3 GGG).

    Beispiel: Am 1. Mai 2026 wird eine Klage mit einem Streitwert von 5 000 Euro eingebracht und hierfür eine Pauschalgebühr von 412 Euro entrichtet. Mit Schriftsatz vom 20. August 2026 wird das Klagebegehren auf 15 000 Euro erweitert. Da mit Wirksamkeit ab 1. August 2026 die Gerichtsgebühren nach § 31a Abs. 1 GGG neu festgesetzt wurden (BGBl. II Nr. 227/2026), ist für die Ermittlung der Ergänzungsgebühr auf die seither geltenden höheren Beträge abzustellen. Bei einer Bemessungsgrundlage von 15 000 Euro beträgt die Pauschalgebühr nach TP 1 GGG seit 1. August 2026 1 030 Euro. Bei der Ermittlung der Ergänzungsgebühr ist nicht der bei Klagseinbringung tatsächlich entrichtete Betrag von 412 Euro einzurechnen, sondern der ab 1. August 2026 geltende Betrag von 436 Euro. Die Ergänzungsgebühr beträgt demnach 594 Euro (1 030 Euro - 436 Euro).

C.2. Bemessungsgrundlage — TP 2 und TP 3

92. Die Gebühr nach TP 2 ist auf Basis des Berufungsinteresses, jene nach TP 3 lit. a auf Basis des Revisionsinteresses zu bemessen. Das Rechtsmittelinteresse ist nach den

Grundsätzen der Bewertung des Streitgegenstandes im Verfahren erster Instanz zu bewerten (siehe die Ausführungen im Kapitel C.1.).[42]

93. Betrifft das Rechtsmittelverfahren oder das Verfahren über eine Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage **nur einen Teil** des ursprünglichen Streitgegenstandes, so ist in diesem Verfahren für die Berechnung nur der Wert dieses Teiles maßgebend. Bei wechselseitig erhobenen Rechtsmitteln sind die Pauschalgebühren nach Maßgabe der Anträge eines jeden der beiden Streitteile gesondert zu berechnen und vom jeweiligen Rechtsmittelwerber zu entrichten. Ist der von der Anfechtung betroffene Teil nicht nur ein Geldanspruch, so hat ihn der Rechtsmittelwerber in der Rechtsmittelschrift zu bewerten; unterlässt er dies, ist der Bemessung der Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren der ganze Wert des ursprünglichen Streitgegenstandes zugrunde zu legen (§ 18 Abs. 2 Z 3 GGG).

94. Eine ausschließlich gegen die Abweisung eines Antrags auf Verhängung **einer Mutwillensstrafe** nach § 408 ZPO erhobene Berufung/Revision unterliegt der Gebührenpflicht nach TP 2/TP 3 lit. a. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich mit Blick auf die Bewertungspflicht des § 18 Abs. 2 Z 3 GGG aus dem Streitwert, den der Rechtsmittelwerber angibt.[43]

95. Wenn ausschließlich der **Ausspruch über die Zinsen** angefochten wird, ist als Endzeitpunkt für die Zinsenberechnung der Zeitpunkt maßgebend, zu dem dem Rechtsmittelwerber die angefochtene Entscheidung zugestellt worden ist (§ 18 Abs. 2 Z 4 GGG).

96. **Zwischenanträge auf Feststellung** haben sowohl bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach TP 1 als auch bei jener nach TP 2 außer Betracht zu bleiben.

97. Hat ein Rechtsmittelwerber die Rechtsmittelgebühren entrichtet, so muss er sie bei **einer neuerlichen Anrufung der zweiten Instanz** nicht noch einmal entrichten. Bei einer neuerlichen Anrufung des Rechtsmittelgerichts ist daher eine in der Zwischenzeit eingetretene **Erhöhung der Gerichtsgebühren** (§ 31a GGG) außer Acht zu lassen und hat eine weitere Gebührenvorschreibung — jedenfalls bei gleichbleibendem Berufungsinteresse — zu unterbleiben.

---

[42] Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden Beispiele zur Bildung der Bemessungsgrundlage für die TP 2/TP 3 bereits unter den thematisch passenden Überschriften im Kapitel C.1. angeführt.

[43] VwGH 26.09.2022, Ra 2022/16/0057; BVwG 16.01.2023, G308 2264206-1/2E.

C.3. Bemessungsgrundlage — Klagen gegen Schiedserkenntnisse

98. Für **Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruchs** (§ 611 ZPO, Artikel XXIII und XXV EGZPO) ist der Wert des Gegenstandes des im Schiedsspruch entschiedenen Streites maßgebend. Betrifft eine Aufhebungsklage nur die Entscheidung des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit (§ 611 Abs. 1 zweiter Satz ZPO), so hat abweichend von der Regel des ersten Satzes der Kläger den Wert des Streitgegenstandes in der Aufhebungsklage anzugeben; unterlässt er eine Bewertung, so gilt der Betrag von 5 000 Euro als Streitwert. Für eine Klage auf Feststellung des Bestehens eines Schiedsspruchs (§ 612 ZPO) ist der Wert des Gegenstandes des im Schiedsspruch entschiedenen Streites maßgebend, für eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Schiedsspruchs (§ 612 ZPO) der Wert des Streitgegenstandes, über den nach den Klagsbehauptungen kein Schiedsspruch ergangen ist (§ 15 Abs. 6 GGG).

99. Die Klagen nach §§ 611 und 612 ZPO sind in der Regel beim Obersten Gerichtshof einzubringen (§ 615 ZPO); in diesen Fällen wird die Gebühr nach der TP 3 lit. b bemessen. Nur dann, wenn diese Klagen nach § 617 ZPO (wenn ein Verbraucher Partei ist) oder § 618 ZPO (Arbeitsrechtssache) beim Landesgericht einzubringen sind, bemisst sich die Gebühr nach der TP 1.

D. Gebührenermäßigung und -befreiung

D.1. Ermäßigung wegen Zurückziehung vor Zustellung oder Zurückweisung a limine (TP 1 Anmerkung 3)

100. Wird die Klage oder ein in den Anmerkungen 1 oder 2 zur TP 1 angeführter Antrag[44]

- vor Zustellung an den Verfahrensgegner zurückgezogen oder
- von vornherein zurückgewiesen

[44] Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung außerhalb eines Zivilprozesses noch vor der Zustellung an den Antragsgegner zurückgezogen, betragen die Pauschalgebühren demnach ein Achtel der in der TP 1 angeführten Ansätze.

ermäßigen sich die Pauschalgebühren auf ein Viertel (Anmerkung 3 zur TP 1).

D.2. Ermäßigung wegen Zurückziehung in oder vor der ersten Tagsatzung oder Vergleich (TP 1 Anmerkung 4)

101. Die Pauschalgebühren nach TP 1 ermäßigen sich **auf die Hälfte**, wenn entweder

a) die Klage nach Zustellung, aber noch vor oder in der ersten Tagsatzung zurückgezogen wird, oder
b) die Rechtssache in der ersten Tagsatzung oder infolge einer spätestens in dieser Tagsatzung angeregten Mediation zu Beginn der zweiten Tagsatzung verglichen wird und dieser Vergleich rechtswirksam wird.

Die Durchführung der Mediation ist schriftlich nachzuweisen (Anmerkung 4 zur TP 1).[45]

102. Die Ermäßigungsvorschrift der Anmerkung 4 zur TP 1 bezieht sich auf die Pauschalgebühr nach TP 1, ohne zu unterscheiden, ob diese gemäß § 19a GGG erhöht ist oder nicht. Wenn die Pauschalgebühr nach TP 1 somit aufgrund eines Streitgenossenzuschlags erhöht ist, so ermäßigt sich diese erhöhte Gebühr bei Vorliegen der Voraussetzungen der Anmerkung 4 zur TP 1 um die Hälfte.

D.2.1. Ermäßigung wegen Zurückziehung (Anmerkung 4 lit. a)

103. Die Ermäßigungsvorschrift der TP 1 Anmerkung 4 lit. a gilt in allen mittels Klage einzuleitenden gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, somit auch im Mahnverfahren. Gemäß § 237 ZPO kann die Klage im Mahnverfahren jedenfalls bis zum Einlangen eines Einspruchs gegen den Zahlungsbefehl zurückgenommen werden.

---

[45] Die Anmerkung 4 zur TP 1 wurde mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2022 eingeführt und löst die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2019 eingefügte Ergänzung der Anmerkung 2 zur TP 1, nach der sich die Pauschalgebühr nach TP 1 (Zivilverfahren erster Instanz) auf die Hälfte reduziert, *„wenn die Rechtssache in der ersten Verhandlung rechtswirksam verglichen wird“*, ab. Sie tritt mit 1. Mai 2022 in Kraft und ist auf Fälle anzuwenden, in denen die Gebührenpflicht nach dem 30. April 2022 entsteht; auf Fälle, in denen die Gebührenpflicht vor dem 1. Mai 2022 entstanden ist, sind die bis dahin geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

104. Der **Eintritt (ewigen) Ruhens** des Verfahrens löst keinen Anspruch auf Rückerstattung der halben Pauschalgebühr nach TP 1 Anmerkung 4 aus. Durch die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2022 eingefügte Anmerkung 4 zur TP 1 wurde die Gebührenermäßigung auf die Hälfte nur insoweit auch auf vor der ersten Tagsatzung geschlossene Vergleiche erweitert, als die Klage in der Folge zurückgezogen wird.

D.2.2. Ermäßigung wegen Vergleichs (Anmerkung 4 lit. b)

105. Bei der Regelung der Kostentragung wird empfohlen, darauf zu achten, dass sich die vom Kläger bereits entrichteten Gerichtsgebühren (Barauslagen) halbieren, falls der Vergleich rechtswirksam wird.

Für die Gebührenermäßigung ist es nicht erforderlich, dass der Vergleich bereits in der ersten Tagsatzung selbst rechtswirksam wird. Vielmehr sollen die Parteien auch dann in den Genuss der Gebührenermäßigung kommen, wenn die Rechtssache in der ersten Tagsatzung bedingt verglichen wird und dieser Vergleich in der Folge rechtswirksam wird.

106. Der Wortlaut des Gesetzes sagt zwar nichts darüber aus, ob sich die Pauschalgebühr nach TP 1 auch dann auf die Hälfte reduziert, wenn die beklagten Parteien die Rechtssache nicht gemeinsam in der ersten Tagsatzung, sondern jeweils in der für sie ersten Tagsatzung mit der klagenden Partei vergleichen. Es ist aber auch von einer Gebührenermäßigung in diesem Fall auszugehen, kann es den Parteien doch nicht zum Nachteil gereichen, wenn der Richter/die Richterin in Folge eines Zustellanstandes hinsichtlich einer der beklagten Parteien zunächst eine Verhandlung nur unter Anwesenheit der klagenden Partei und der anderen beklagten Partei durchführt und nicht nach ordnungsgemäß durchgeführter Ladung aller Parteien diese zu einem gemeinsamen Termin lädt.

107. Die Gebührenermäßigung nach der Anmerkung 4 lit. b zur TP 1 kommt bei einem Vergleichsabschluss in der ersten in dem Verfahren abgehaltenen Tagsatzung zur Anwendung. Auf die Frage, welche Verfahrensschritte vor der ersten Tagsatzung gesetzt wurden und ob es im Vorfeld bereits zur Abberaumung eines Verhandlungstermins gekommen ist, kommt es dabei nicht an. Für die Gebührenermäßigung macht es keinen Unterschied, ob das Verfahren vor der ersten tatsächlich abgehaltenen Tagsatzung (aufgrund einer übermittelten Ruhensanzeige)

ruhte, unterbrochen war oder sich aus einem anderen Grund – beispielsweise aufgrund von Vertagungsbitten – verzögerte.

108. Ruht das Verfahren wegen Fernbleibens der Parteien von der ersten Tagsatzung (trotz ordnungsgemäßer Ladung der Parteien) und wird der Vergleich beim ersten Verhandlungstermin nach Fortsetzung des Verfahrens geschlossen, so kommt die Gebührenermäßigung hingegen nicht zum Tragen. Im Gegensatz zu den in der vorigen Randzahl aufgezählten Beispielen fand hier bereits vor der Tagsatzung, in der der Vergleich geschlossen wurde, eine Tagsatzung statt. Wenngleich diese von den Parteien unbesucht blieb, so wurde der Termin zumindest vom Richter / von der Richterin wahrgenommen und die Rechtssache aufgerufen, sodass der Vergleich somit erst anlässlich des zweiten Verhandlungstermins in dieser Rechtssache geschlossen wird.[46]

109. Die Ermäßigungsvorschrift der Anmerkung 4 lit. b zur TP 1 stellt darauf ab, dass die Rechtssache in der ersten Tagsatzung verglichen wird. Werden mehrere Personen gerichtlich in Anspruch genommen, erfolgt der **Vergleichsabschluss** aber nur **zwischen** der **klagenden Partei und einer oder einigen der beklagten Parteien**, wird mit dem Vergleich nicht die gesamte Rechtssache verglichen und es liegen die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nicht vor.

110. Die Ermäßigungsvorschrift der Anmerkung 4 lit. b zur TP 1 findet keine Anwendung auf Fälle, in denen in der ersten Tagsatzung ein Vergleich über einen Teil der Klagsforderung geschlossen und für den Fall des Rechtswirksamwerdens des Vergleiches „einfaches Ruhen“ des Verfahrens vereinbart wird.[47]

111. Gebührenermäßigung bei **Vergleichsabschluss nach Wiedereinsetzungsantrag**: Wird einem Wiedereinsetzungsantrag Folge gegeben, ein zufolge Säumnis der Partei bei der ersten Tagsatzung gefälltes Versäumungsurteil aufgehoben und zwischen den Parteien in der neuerlich ausgeschriebenen Tagsatzung ein Vergleich geschlossen, kommt die Gebührenermäßigung der Anmerkung 4 lit. b zur TP 1 zum Tragen. Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Partei nämlich so gestellt, als wäre ihr die Säumnis (hier: Erscheinen bei der ersten Tagsatzung) nicht unterlaufen. Somit ist die Tagsatzung, in der der Vergleich geschlossen wurde, für diese Partei die erste Tagsatzung. Da ein Vergleichsabschluss die Anwesenheit beider

[46] VwGH 17.06.2024, Ro 2022/16/0022.
[47] BVwG 19.05.2023, W208 2263657-1.

Parteien zwingend voraussetzt, war diese Tagsatzung gleichsam jene Tagsatzung, in der ein Vergleichsabschluss erstmals objektiv möglich war.[48]

D.3. Gebührenfreiheit erste Instanz

112. Gebührenfrei sind

- Schriften, Amtshandlungen und Vollmachten (daher auch Klagen) in Verfahren über Sozialrechtssachen (§ 80 ASGG);
- Arbeitsrechtliche Streitigkeiten bei einem Streitgegenstand bis Euro 2 500 (Anmerkung 8 zur TP 1).

113. Für eine als „Sozialrechtsklage“ eingebrachte, in der Folge aber in eine allgemeine Klage umgedeutete und an die Cg-Abteilung übertragene Klage fallen Pauschalgebühren nach TP 1 an. An die Entscheidung des Gerichts, ob es sich um ein Verfahren in Sozialrechtssachen oder eine arbeitsrechtliche Streitigkeit handelt, ist die Vorschreibungsbehörde gebunden.

a) In einem Verfahren über eine **Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage** ist die Pauschalgebühr nach TP 1 nur einmal zu entrichten; für das infolge der Nichtigerklärung oder der Bewilligung der Wiederaufnahme durchgeführte weitere Verfahren ist keine zusätzliche Gebühr zu entrichten (Anmerkung 7 zur TP 1).

[48] Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn nicht einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sondern einem Widerspruch gegen das Versäumungsurteil Folge gegeben worden wäre. Die neuerlich ausgeschriebene Tagsatzung wäre dann nicht als erste Tagsatzung anzusehen, sodass für einen Vergleichsabschluss in dieser Tagsatzung keine Gebührenermäßigung zum Tragen käme.

D.4. Gebührenfreiheit Rechtsmittelverfahren zweiter und dritter Instanz / Klagen beim OGH

114. Gebührenfrei sind

- Schriften, Amtshandlungen und Vollmachten (daher auch Berufungen / Revisionen) in Verfahren über Sozialrechtssachen (§ 80 ASGG);
- Arbeitsrechtliche Streitigkeiten bei einem Berufungsinteresse / Revisionsinteresse bis 2 500 Euro (Anmerkung 5 zur TP 2 / Anmerkung 5 zur TP 3).

115. Für Schiedsklagen nach TP 3 lit. b gelten die Anmerkungen 3 und 4 zur TP 1. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter den Punkten D.1. und D.2. wird verwiesen. Neben Klagszurückziehungen vor der Verhandlung soll insbesondere der auch in solchen Verfahren vorkommende Fall eine Gebührenermäßigung erfahren, in dem sich die Parteien in der Verhandlung darauf einigen, dass die Klage zurückgezogen wird (RV 1921 BlgNR 27. GP).

116. In einem Verfahren über eine **Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage** ist die Pauschalgebühr nach TP 3 lit. b nur einmal zu entrichten; für das infolge der Nichtigerklärung oder der Bewilligung der Wiederaufnahme durchgeführte weitere Verfahren ist keine zusätzliche Gebühr zu entrichten (Anmerkung 8 zur TP 3).

E. Zahlungspflicht und Fälligkeit

Zu den Sondervorschriften für einstweilige Verfügungen nach den §§ 382b, 382c und 382d EO siehe das Kapitel G.

E.1. Erstinstanzliches Verfahren

117. Zahlungspflichtig (§ 7 Abs. 1 Z 1 GGG) sind

- bei zivilgerichtlichen Verfahren,[49] einstweiligen Verfügungen, Europäischen Beschlüssen zur vorläufigen Kontenpfändung **der Kläger** (Antragsteller, gefährdete Partei, Gläubiger),
- bei prätorischen Vergleichen (§ 433 ZPO), Mediationsvergleichen, Vergleichen nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (§ 433a ZPO) und Vereinbarungen nach § 55a Abs. 2 EheG **beide vertragschließenden Parteien** (zur ungeteilten Hand) ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen,
- bei streitwerterhöhenden Vergleichen (§ 18 Abs. 2 Z 2 GGG) **der Kläger**,
- in sozialgerichtlichen Verfahren (TP 1 Z II) die Versicherungsträger mit Ausnahme der Träger der Sozialversicherung (§ 77 Abs. 1 ASGG).

118. Gemäß § 2 Z 1 wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühr begründet

- mit der Überreichung der Klage, in den (weiteren) in den Anmerkungen 1 und 2 zur TP 1 angeführten Verfahren mit der Überreichung des Antrags (lit. a),
- bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift (lit. a),
- bei Vergleichen in allen Verfahren mit der Beurkundung durch das Entscheidungsorgan (lit. a),
- bei Erweiterung des Klagebegehrens mit Überreichung des Schriftsatzes, ohne vorherige Mitteilung mit Beginn der Protokollierung (lit. b)[50],
- bei der Gebühr nach TP 1 Z II mit Zustellung der Entscheidung jener Instanz, die den Dolmetscher beigezogen hat, an den Versicherungsträger.

119. Die Pauschalgebühr nach TP 1 ist **nur einmal zu entrichten**, gleichgültig ob die Klage mehrere Anträge enthält oder ob sich die Eingabe auf mehrere Personen bezieht. Sie ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Verfahren bis zum Ende durchgeführt wird. Die Gebührenpflicht erlischt auch dann nicht, wenn die im Verfahren ergangene Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Sie ist auch dann nur einmal zu entrichten, wenn nach Aufhebung der Entscheidung das Verfahren fortgesetzt wird (§ 3 Abs. 1, 3 und 4 GGG).

---

[49] Siehe dazu die Aufzählung in Rz 3.

[50] Dies gilt auch dann, wenn die Klagsausdehnung mangels Vortrags in der mündlichen Verhandlung nicht wirksam geworden ist (VwGH 29.04.2014, 2012/16/0241) oder die Klagsausdehnung vom Gericht mit Beschluss für unzulässig erklärt wurde (VwGH 20.06.2022, Ra 2022/16/0004-6).

120. **Aufschiebend bedingt** abgeschlossene Vergleiche sind bis zum Bedingungseintritt gebührenrechtlich irrelevant.[51]

121. Ein Vergleich über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung für den Fall der Auflösung der Lebensgemeinschaft ist zunächst gebührenfrei; nach Auflösung der Lebensgemeinschaft ist derselbe nach TP 1 (Vergleichsinhalt sind bei selbständiger Geltendmachung im streitigen Verfahren zu begehrende Leistungen) zu vergebühren.

122. Ein mit einer „**auflösenden Bedingung“** abgeschlossener Vergleich entfaltet keine prozessbeendende Wirkung, was der Vorschreibung einer Gebühr gemäß § 18 Abs. 2 Z 2 GGG entgegensteht.[52]

123. Die im Verhandlungsprotokoll festgehaltene Absicht der Parteien, außergerichtlich einen Vergleich mit einem bestimmten Inhalt abschließen zu wollen, begründet mangels richterlicher Beurkundung eines Vergleiches keine Gebührenpflicht.

E.2. Rechtsmittelverfahren zweiter und dritter Instanz

124. Zahlungspflichtig ist der Rechtsmittelwerber (§ 7 Abs. 1 Z 1 und 1a GGG) mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift (§ 2 Z 1 lit. c GGG).

125. Erheben mehrere Parteien mit jeweils gesondertem Schriftsatz Berufung, trifft jeden Rechtsmittelwerber die Pflicht zur Entrichtung der vollen Pauschalgebühr nach TP 2. Auch eine separate Berufungsschrift eines Nebenintervenienten löst eine (weitere) Pauschalgebühr nach TP 2 aus.[53]

126. Die Pauschalgebühren nach TP 2 und 3 sind von jedem **Rechtsmittelwerber nur einmal zu entrichten**; dies gilt auch dann, wenn die betreffende Instanz im Zuge des Verfahrens vom Rechtsmittelwerber mehrmals angerufen wird. Die Pauschalgebühr für die Anrufung des Obersten Gerichtshofs ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob es sich um ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel handelt (§ 3 Abs. 5 GGG).

127. Liegt bei **einer neuerlichen Anrufung der zweiten/dritten Instanz** zufolge Ausdehnung des Klagebegehrens ein **höheres Berufungsinteresse/Revisionsinteresse**

[51] VwGH 18.10.2016, Ro 2014/16/0040.
[52] VwGH 27.07.2023, Ro 2020/16/0032.
[53] VwGH 22.12.2016, Ra 2016/16/0095.

vor, oder wird in zweiter/dritter Instanz ein höherwertiger Vergleich geschlossen, so ist die Pauschalgebühr nach TP 2/TP 3 neu zu bemessen.

Beispiel: Eine Entscheidung wurde durch die höhere Instanz aufgehoben und zur neuerlichen Verhandlung an die untere Instanz zurückverwiesen. In der Folge wurde das Klagebegehren ausgedehnt und vom Erstgericht ein neues Urteil gefällt. Wird nun die zweite Instanz mit einem höheren Rechtsmittelinteresse neuerlich angerufen, so ist unter Zugrundelegung der höheren Bemessungsgrundlage die Pauschalgebühr neu zu bemessen (§ 18 Abs. 2 GGG); der Differenzbetrag, der sich nach Abzug der bereits entrichteten Pauschalgebühr unter Zugrundelegung der Ansätze nach TP 2/TP 3 ergibt, ist vom Rechtsmittelwerber zu entrichten.

Beispiel: Klagebegehren von 10 000 Euro; mit erstinstanzlichem Urteil werden 5 000 Euro zugesprochen und 5 000 Euro abgewiesen. Dieses Urteil wird zufolge Berufung beider Parteien (Berufungsinteresse: jeweils 5 000 Euro) aufgehoben. Mit Urteil des Erstgerichts im zweiten Rechtsgang wird das Klagebegehren von 10 000 Euro zur Gänze abgewiesen. Gegen dieses Urteil erhebt nur die klagende Partei Berufung, allerdings mit Berufungsinteresse von 10 000 Euro. Die Pauschalgebühr für das zweite Berufungsverfahren ist nicht neu zu bemessen, weil Gegenstand des ersten Berufungsverfahrens (wenn auch aufgrund von Berufungen beider Parteien) bereits das gesamte Klagebegehren war.

F. Vergleichsgebühr

F.1. Vergleichsschluss in einem anderen Verfahren

128. Ein im Zuge eines **Außerstreitverfahrens** geschlossener Vergleich kann einer Gebührenpflicht nach Anmerkung 2a zur TP 1, nach Anmerkung 3 zur TP 12 oder nach Anmerkung 3b zur TP 12 unterliegen.

129. Während die Anmerkung 2a zur TP 1 in einem Verfahren außer Streitsachen geschlossene Vergleiche über Leistungen zum Gegenstand hat, die bei selbstständiger Geltendmachung im streitigen Verfahren zu begehren wären [54], betrifft die

[54] Siehe dazu bereits die Ausführungen in Rz 10.

Anmerkung 3b zur TP 12 Vereinbarungen, die in einem außerstreitigen Verfahren, einem streitigen Verfahren oder als prätorischer Vergleich geschlossen werden, deren Gegenstand bei selbständiger Geltendmachung aber einem (anderen) außerstreitigen Verfahren zuzuordnen wäre. Für Letztere ist unabhängig davon, in welchem streitigen oder außerstreitigen Verfahren der außerstreitige Anspruch nunmehr verglichen wird, zusätzlich jene Pauschal- oder gegebenenfalls Vergleichsgebühr zu entrichten, die angefallen wäre, wenn über diesen Anspruch eigenständig in dem zur Durchsetzung dieses Anspruchs bestimmten Verfahren außer Streitsachen entschieden worden wäre[55]. Die für das Verfahren, in dem die Vereinbarung geschlossen wurde, entrichtete oder zu entrichtende Pauschalgebühr ist weder in die Vergleichsgebühr nach Anmerkung 2a zur TP 1, noch in die Vergleichsgebühr nach Anmerkung 3b zur TP 12 einzurechnen.

130. Ein Vergleich, der **im Strafverfahren** zwischen Angeklagten und Privatbeteiligten erzielt wird, ist mangels gesetzlicher Regelung gebührenfrei. Zur mangelnden Gebührenpflicht von Erbteilungs- und Pflichtteilsübereinkommen, die im Verlassenschaftsverfahren geschlossen werden, siehe die Richtlinie zur Tarifpost 8, Rz 7.

F.2. Scheidungsfolgenvereinbarungen

131. Die Anmerkung 3 zur TP 12 sieht Pauschalgebühren für „einfache“ und „qualifizierte“ [56] **Scheidungsvereinbarungen** nach § 55a Abs. 2 EheG vor. Vereinbarungen nach § 55a Abs. 2 EheG sind auf Antrag für diejenige Partei gebührenfrei, deren Vermögen den Wert von 6 430 Euro und deren jährliche Einkünfte 19 293 Euro nicht übersteigen (Anmerkung 3a zur TP 12).[57] Die Gebührenbefreiung kann auch noch nach dem Entstehen der Gebührenpflicht, und zwar bis zur

[55] Ist dieses Verfahren gebührenfrei, fällt keine Vergleichsgebühr an.

[56] Eine „qualifizierte“ Scheidungsvereinbarung liegt vor, wenn die Scheidungsvereinbarung — neben sonstigen Regelungselementen — auch die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger bücherlicher Rechte zum Gegenstand hat. Für eine solche „qualifizierte“ Scheidungsvereinbarung ist eine höhere Vergleichsgebühr (609 Euro statt 406 Euro) zu entrichten.

[57] Die Gebührenbestimmung der Anmerkung 3 zur TP 12 und die Befreiungsbestimmung der Anmerkung 3a zur TP 12 gelten sinngemäß auch für die Vereinbarung zwischen eingetragenen Partnern nach § 15 Abs. 5 zweiter Satz EPG.

rechtskräftigen Entscheidung über das Bestehen einer Gebührenpflicht geltend gemacht werden.

132. Wird in einem Scheidungsvergleich hinsichtlich einer im gemeinsamen Besitz befindlichen Liegenschaft in Frankreich die Übertragung des Hälfteanteiles an der Liegenschaft an den Ehemann vereinbart und ausgeführt, „dass sich die Ehefrau verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen und Unterschriften vor Behörden, Gerichten oder Notaren abzugeben, damit das Alleineigentum des Ehemannes in Frankreich verbüchert werden kann“, kommt die für „qualifizierte“ Scheidungsvereinbarungen vorgesehene höhere Vergleichsgebühr zum Tragen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich die **Liegenschaft im Ausland** befindet, ob der Vergleich eine Aufsandungserklärung oder ob für eine Grundbuchseintragung allenfalls eine weitere Urkundenerrichtung notwendig ist.

133. Demgegenüber bewirkt die Übertragung von außerbücherlichem Eigentum oder von außerbücherlichen Rechten nicht, dass eine „qualifizierte“ Scheidungsvereinbarung vorliegt.

134. Wenn im Rahmen eines streitigen Scheidungsverfahrens ein Vergleich geschlossen wird, in dem alle Punkte geregelt sind, die auch Voraussetzung für einen Scheidungsvergleich bei der einvernehmlichen Scheidung nach § 55a EheG wären (Ehegattenunterhalt, bei mj. Kindern zwingend Obsorge und Kindesunterhalt, evtl. - aber nicht zwingend - Besuchsrecht sowie Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, der Ehewohnung und der ehelichen Ersparnisse – jeweils nur soweit vorhanden), so entsteht für einen solchen, inhaltlich dem Vergleich nach § 55a EheG entsprechenden Vergleich eine Gebührenpflicht nach Anmerkung 3 zur TP 12. Werden nicht alle Punkte eines Vergleichs nach § 55a EheG geregelt, so ist der Vergleich nach TP 1 zu vergebühren, wobei die verglichenen Punkte einzeln zu bewerten sind.

F.3. Fälligkeit und Zahlungspflicht

135. Zur **Zahlungspflicht** und **Fälligkeit** für Vergleichsgebühren siehe die Ausführungen unter Punkt E.1. Darüber hinaus trifft die Zahlungspflicht bei sonstigen Vergleichen über Ansprüche, die im außerstreitigen Verfahren geltend zu machen sind, welche aber in einem anderen außerstreitigen oder streitigen Verfahren verglichen werden, jene Person, die die Entscheidungs-, Verfahrens-, Eingaben- oder Vergleichsgebühren zu tragen gehabt hätte, wären die Ansprüche in jenem außerstreitigen Verfahren geltend

gemacht worden, das zur Durchsetzung dieser Ansprüche vorgesehen ist (§ 7 Abs. 1 Z 1).

Die Fälligkeit tritt in diesen Fällen und bei einer Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG mit der Beurkundung des Verhandlungsprotokolls durch den Richter ein (§ 2 Z 1 lit. h GGG).

136. Gerichtliche Entscheidungen, welche lediglich auf Grund der Parteiendisposition ergehen, mögen zwar eine zivilrechtliche Rückwirkung zwischen den Parteien bewirken. Die einmal erfolgte Verwirklichung eines zur Gerichtsgebührenpflicht führenden Tatbestandes lässt sich durch Parteiendisposition nicht aufheben. Wird von einer der Parteien eines gebührenpflichtigen gerichtlichen Vergleichs eine Klage auf **rückwirkende Anpassung des Vergleichs** eingebracht, so kann auch durch das unbekämpfte Versäumungsurteil die prozessuale Wirkung des einmal geschlossenen Vergleichs und die damit entstandene weitere Pauschalgebührenpflicht nicht aufgehoben werden.[58]

G. Sondervorschriften für einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und vor Eingriffen in die Privatsphäre

137. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2027-2028 (BGBl. I Nr. 62/2026) wurde für (bisher nach den Anmerkungen 2 zur TP1, 1a zur TP 2 und 1a zur TP 3 gebührenfreie) **einstweilige Verfügungen nach den §§ 382b, 382c und 382d EO** eine Gerichtsgebühr eingeführt. Die Sondervorschriften für diese Gerichtsgebühr finden sich in den §§ 2 Z 1 lit. d und 7 Abs. 1 Z 1a GGG sowie in den Anmerkungen 9 zur TP 1, 6 zur TP 2 und 6 zur TP 3. Die Gebührenpflicht für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382b, 382c und 382d EO ist nicht auf Verfahren beschränkt, die sich auf die in § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2d JN angeführten Streitigkeiten (zwischen Ehegatten und eingetragenen Partnern) beziehen. Es ist daher zum Beispiel auch eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt gegen einen Lebensgefährten oder Nachbarn

[58] VwGH 18.05.2020, Ra 2019/16/0142.

gebührenpflichtig. Die Verlängerung einer einstweiligen Verfügung ist nicht als Erlassung einer solchen im Sinne der Anmerkungen 9 zur TP 1, 6 zur TP 2 und 6 zur TP 3 zu verstehen. Die Bestimmungen treten mit 1. Oktober 2026 in Kraft und sind auf Fälle anzuwenden, in denen die Gebührenpflicht nach dem 30. September 2026 entsteht.

138. Bei der Gerichtsgebühr für einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und vor Eingriffen in die Privatsphäre handelt es sich um eine **Fixgebühr**, die – wie auch sonst bei einstweiligen Verfügungen – die Hälfte der Gebühr für ein streitiges Verfahren beträgt. Die Gebühr für Verfahren erster Instanz beträgt 205 Euro und fällt nur an, wenn der Antrag außerhalb eines Zivilprozesses gestellt wird (Anmerkung 9 zur TP 1). Die Gebühr für Verfahren zweiter Instanz beläuft sich auf 224 Euro (Anmerkung 6 zur TP 2), jene für Verfahren dritter Instanz auf 335 Euro (Anmerkung 6 zur TP 3). Mangels Einschränkung auf Verfahren „außerhalb eines Zivilprozesses" fallen die Gebühren für ein abgesondertes Rechtsmittel gegen die einstweilige Verfügung auch dann an, wenn der Antrag auf die einstweilige Verfügung gemeinsam mit der Klage eingebracht wurde.

139. Für die **Gebühr in erster Instanz** ist der Gegner der gefährdeten Partei zahlungspflichtig. Die Gebühr in erster Instanz fällt nur an, wenn die einstweilige Verfügung erlassen wird. Es ist unerheblich, ob die einstweilige Verfügung antragsgemäß erlassen wurde; auch wenn die gefährdete Partei nur zum Teil erfolgreich war, fällt die Gebühr an. Wird keine einstweilige Verfügung erlassen, entfällt eine Gebührenpflicht.

140. Für die **Gebühr in zweiter und dritter Instanz** ist die Rechtsmittel erhebende Partei zahlungspflichtig. Die Gebühr in zweiter und dritter Instanz fällt nur an, wenn ihr Rechtsmittel oder zumindest eines ihrer Rechtsmittel auch nur zum Teil erfolglos geblieben sind. Ist die Rechtsmittel erhebende Partei hingegen mit ihrem Begehren zur Gänze durchgedrungen, entfällt eine Gebührenpflicht.

141. Bei der Gebühr für Verfahren über die Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382b, 382c und 382d EO handelt es sich um eine **Entscheidungsgebühr**, die erst entsteht, sobald die Entscheidung der jeweiligen Instanz rechtskräftig ist. Wird die Entscheidung der jeweiligen Instanz erst nach dem 30. September 2026 rechtskräftig, so gilt die Gebührenpflicht auch für vor diesem Zeitpunkt eingeleitete Verfahren.

142. Die zahlungspflichtige Partei kann im Rahmen der Verfahrenshilfe von der Pflicht zur Entrichtung der Gerichtsgebühr für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382b, 382c und 382d EO einstweilen befreit werden. Ein Verfahrenshilfeantrag kann in jedem Verfahrensstadium gestellt werden. Wird die

Verfahrenshilfe allerdings erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung beantragt, erstreckt sich die bewilligte Verfahrenshilfe nicht auf die davor entstandene Gebührenpflicht (§ 9 GGG). Eine Belehrung der Partei über die Möglichkeit der Stellung eines Verfahrenshilfeantrags wird angesichts der nur geringen Gebührenhöhe in der Regel nicht erforderlich sein.

Beispiel 1: Wird die einstweilige Verfügung zunächst erlassen, aber im Rechtsmittelweg wieder beseitigt, fällt keine Gebühr für das Verfahren erster Instanz an.

Beispiel 2: Wird die in erster Instanz erlassene einstweilige Verfügung in zweiter Instanz aufgehoben und in dritter Instanz wieder hergestellt, so fällt die Gebühr für das Verfahren erster Instanz mit Rechtskraft der Entscheidung erster Instanz an. Da beide Rechtsmittel erfolgreich waren, fallen für die Verfahren zweiter und dritter Instanz keine Gerichtsgebühren an.

Beispiel 3: Ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wird in erster Instanz zunächst abgewiesen. Aus Anlass eines Rechtsmittels wird die Entscheidung der ersten Instanz dahingehend geändert, dass die einstweilige Verfügung erlassen wird. Mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens fällt die Gebühr für das Verfahren erster Instanz an. Da das Rechtsmittel erfolgreich war, fällt für das Verfahren zweiter Instanz keine Gerichtsgebühr an.

Beispiel 4: Ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wird in erster Instanz zunächst abgewiesen. Einem Rechtsmittel der gefährdeten Partei wird teilweise Folge gegeben und die Entscheidung der ersten Instanz dahingehend geändert, dass die einstweilige Verfügung teilweise erlassen wird. Mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens fällt sowohl die Gebühr für das Verfahren erster Instanz (ist dem Gegner der gefährdeten Partei vorzuschreiben) und die Gebühr für das Verfahren zweiter Instanz (ist der gefährdeten Partei vorzuschreiben) an.

Beispiel 5: Wird die einstweilige Verfügung vor dem 1. Oktober 2026 erlassen, ist sie zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht rechtskräftig (weil ein Rechtsmittel erhoben wurde oder die Rechtsmittelfrist noch offen ist), fällt die Gebühr für das Verfahren erster Instanz mit Rechtskraft der Entscheidung erster Instanz an.

Beispiel 6: Der Rekurs des Gegners der gefährdeten Partei gegen die einstweilige Verfügung wird abgewiesen. Wird die Entscheidung über das Rechtsmittel erst nach dem 30. September 2026 rechtskräftig (weil ein weiteres Rechtsmittel erhoben wurde

oder die Rechtsmittelfrist noch offen ist), so fallen die Gebühren für das Verfahren erster und zweiter Instanz mit Rechtskraft der Entscheidung der jeweiligen Instanz an.

H. Sondervorschriften zur Pauschalgebühr für die Anmeldung einer Berufung nach Verkündung einer Entscheidung

143. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2027-2028 (BGBl. I Nr. 62/2026) wurde eine Regelung geschaffen, nach der für ein **Viertel der Pauschalgebühr** für das Berufungsverfahren **nach Tarifpost 2 GGG** bereits die **Anmeldung der Berufung** nach mündlicher Urteilsverkündung gebührenauslösend ist. Die Bestimmungen dazu treten mit 1. Oktober 2026 in Kraft und finden sich in den §§ 2 Z 1 lit. c und 18 Abs. 2 Z 5 GGG. Sie gelten für Berufungsanmeldungen, die nach dem 30. September 2026 erfolgen.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass § 417a ZPO eine gekürzte Urteilsausfertigung nur dann erlaubt, wenn das Urteil in Anwesenheit der Parteien mündlich verkündet wurde und keine der Parteien nach Verkündung des Urteils oder innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Protokollabschrift über die Tagsatzung, in der das Urteil verkündet wurde, Berufung angemeldet hat. Durch die neue Regelung soll erreicht werden, dass Berufungen nur (mehr) dann angemeldet werden, wenn die Erhebung von solchen auch tatsächlich beabsichtigt ist.

144. Der Eintritt der Fälligkeit und das Prozedere der Einbringung der Gebührenschuld variiert danach, ob in der Folge eine Berufung erhoben wird oder nicht:

Wird eine **Berufung erhoben**, tritt die Fälligkeit weiterhin mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift ein, sodass mit dieser Einbringung weiterhin die **volle Rechtsmittelgebühr nach Tarifpost 2 GGG** zu entrichten ist.

Nur wenn eine **Berufung nicht erhoben** wird, ist **ein Viertel der Pauschalgebühr für das zivilgerichtliche Verfahren zweiter Instanz** zu entrichten. Dieser Betrag wird mit Verstreichen der vierwöchigen Berufungsfrist ab Zustellung des vollschriftlichen Urteils fällig und ist der die Berufung anmeldenden Partei händisch vorzuschreiben. Vor

Erlassung der/des entsprechenden Lastschriftanzeige/Zahlungsauftrags haben Kostenbeamt:innen somit das Verstreichen der vierwöchigen Berufungsfrist ab Zustellung des vollschriftlichen Urteils − und damit den Eintritt der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils − abzuwarten.

145. Das Viertel der Pauschalgebühr bemisst sich nach dem Teil des Streitwerts, mit dem die die Berufung anmeldende Partei unterlegen ist (§ 18 Abs. 2 Z 5 GGG); und zwar auch dann, wenn sich die Berufungsanmeldung nur auf einen Teil der Entscheidung bezieht.

Beispiel: Mit mündlich verkündetem, erstinstanzlichen Urteil wird einer Klage auf Zahlung von 80 000 Euro im Betrag von 20 000 Euro stattgegeben; das Mehrbegehren in Höhe von 60 000 Euro wird abgewiesen. Die beklagte Partei meldet Berufung gegen dieses Urteil an. Wenn sie die Berufung in der Folge nicht ausführt, ist ihr das Viertel der Pauschalgebühr nach TP 2 GGG auf Basis von 20 000 Euro (und damit 1 586/4 = 396,5 Euro) vorzuschreiben; und zwar auch dann, wenn sie die Stattgebung des Klagebegehrens im Ausmaß von 15 000 Euro akzeptiert und sie die Berufung nur gegen die Stattgebung des Klagebegehrens im Ausmaß von 5 000 Euro anmeldet.

146. Die volle Rechtsmittelgebühr bei Erhebung einer Berufung bemisst sich auf Basis des Berufungsinteresses. Es ist daher denkbar, dass die Pauschalgebühr bei Erhebung einer Berufung geringer ausfällt, als wenn eine zunächst angemeldete Berufung nicht ausgeführt wird.

Beispiel: Mit mündlich verkündetem, erstinstanzlichen Urteil wird eine Klage auf Zahlung von 200 000 Euro abgewiesen. Die klagende Partei meldet eine Berufung gegen dieses Urteil an. Schließlich erhebt sie eine Berufung, in der sie sich gegen die Abweisung im Ausmaß von 30 000 Euro wendet. Die von ihr zu entrichtende Pauschalgebühr beläuft sich auf 1 586 Euro (Pauschalgebühr nach TP 2 GGG auf Basis von 30 000 Euro). Hätte die klagende Partei die zunächst angemeldete Berufung nicht ausgeführt, hätte sie eine Pauschalgebühr in Höhe von 2 232,75 Euro (1/4 der Pauschalgebühr nach TP 2 GGG auf Basis von 200 000 Euro) zu zahlen.

I. Sonstiges

147. Wirkung der persönlichen Gebührenfreiheit auf andere am Verfahren beteiligte Personen:

Wird eine gebührenpflichtige Eingabe gemeinschaftlich von einer oder mehreren gebührenpflichtigen oder gebührenbefreiten Personen eingebracht, so hat die gebührenpflichtige Partei gem. § 12 Abs. 2 GGG den vollen Gebührenbetrag zu entrichten. Sind die gemeinsam agierenden Personen Streitgenossen gemäß § 11 ZPO, kommen bei der Ermittlung des Gebührenbetrags sowohl die Zusammenrechnungsregel des § 15 Abs. 2 GGG, als auch die Erhöhung der Pauschalgebühr gemäß § 19a GGG zur Anwendung.[59]

148. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben auch die **Ausführungen in der Klagserzählung** Berücksichtigung zu finden.

Beispiele:

- Ergibt sich aus der Klagserzählung, dass das Klagebegehren eine Nebenforderung enthält, ist der auf die Nebenforderung entfallende Betrag zum Zwecke der Gebührenbemessung nicht in Anschlag zu bringen.[60]
- Auch wenn sich das Feststellungsbegehren der für die Zukunft zu leistenden Beträge auf die angestrebte Gesamtsumme bezieht, ist dieses nur als auf die laut Klagserzählung strittige Differenz bezogen zu verstehen und das Zehnfache der Jahresleistung daher nur vom strittigen monatlichen Differenzbetrag zu errechnen. [61]

149. Diese Fassung der Richtlinie tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die bisherige Fassung der Richtlinie, GZ 2024-0.246.009, aufgehoben.

---

[59] VwGH 18.08.2020, Ra 2020/16/0088 bis 0093-3.

[60] BVwG 19.02.2020, W108 2213573-1/2E; siehe auch VwGH 20.02.2025, Ra 2024/16/0049-9: Inkassokosten, die auf dem ordentlichen Rechtsweg eingeklagt werden, gelten als Nebenforderungen im Sinne des § 54 Abs. 2 JN. Sie dürfen bei der Streitwertberechnung selbst dann nicht in Ansatz gebracht werden, wenn sie zwar aus dem Urteilsantrag nicht als solche erkennbar sind, sie aber in restlichen Teilen der Klage (hier: im Rubrum der Klagsschrift und in der Klagserzählung) gesondert ausgewiesen werden.

[61] BVwG 18.02.2021, G309 2225604-1/2E.